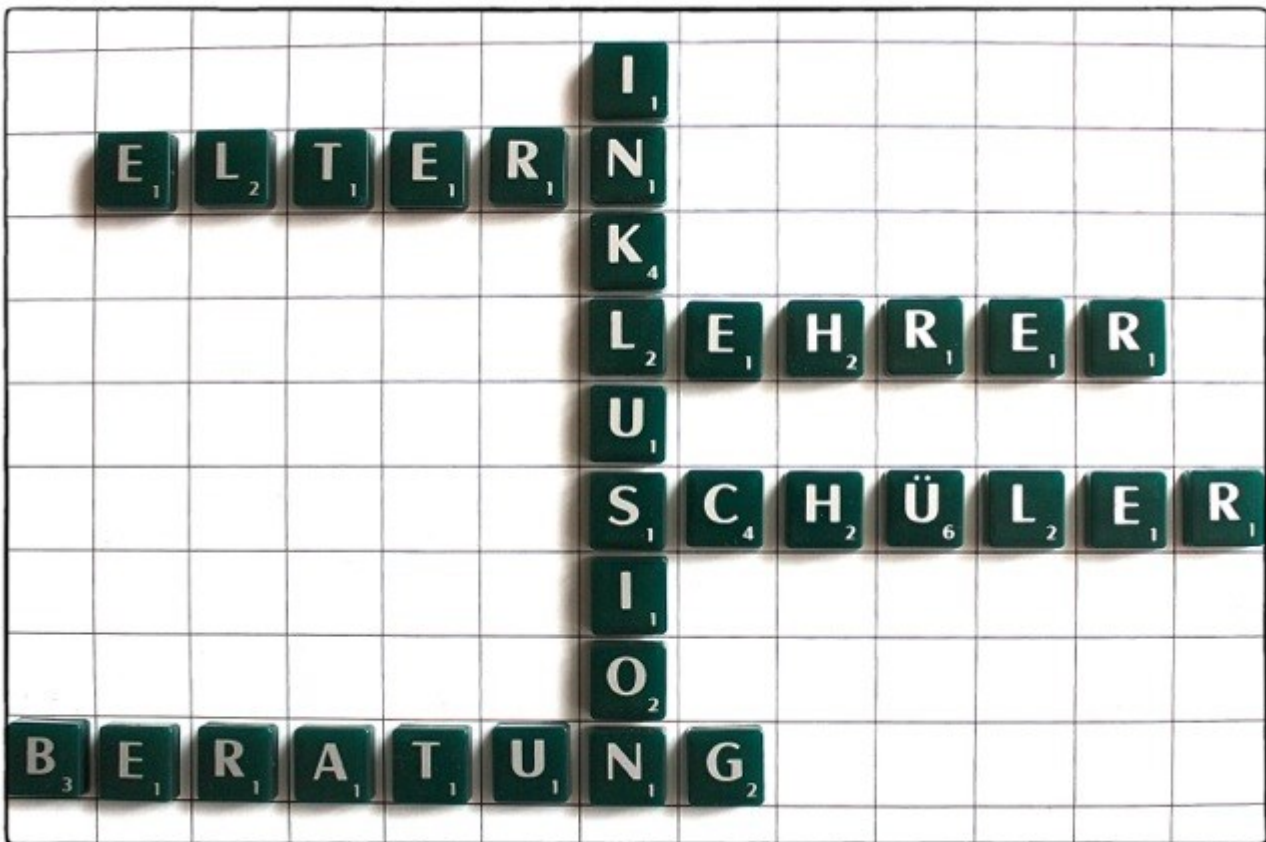


# Beratung AKTUELL 7

© Susanne Prinz-Fuest



**Sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen**

**Kinder mit Förderbedarf bei der Schuleinschreibung**

**Inklusionsberatung am Schulamt (Teil 2)**

**Aufgabenbeschreibung einer teilabgeordneten Lehrkraft**

**Abschlussmöglichkeiten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Mittelschule und SFZ**

**Profil - Analyse WISC IV**

**FAQs 1: MSD allgemein**

**FAQs 2: MSD Geistige Entwicklung**

**MSH - Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle (Teil 3)**

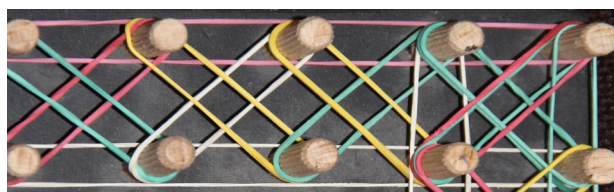
**Co-Teaching**

# Inhaltsverzeichnis

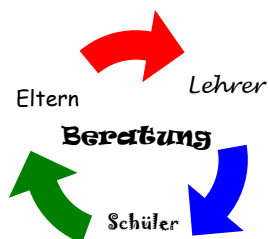


© Zöbeleley

|   |    |
|---|----|
| Vorwort   | 3  |
| Sonderpädagogischer Förderbedarf  | 4  |
| Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen                                  | 7  |
| Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schwelle zur Schuleinschreibung            | 10 |
| Aufgabenprofil einer teilabgeordneten Lehrkraft an einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion | 14 |
| Informationen und Formular ergebnisoffene Beratung  | 20 |
| Inklusionsberatungsstelle am Schulamt (Teil 2)  | 22 |
| MSH - 3. Teil - Zusammenarbeit zwischen MSH und Frühförderstelle                              | 26 |
| FAQ zu den Themen Schulbegleitung, Förderplanung, Inklusionsstatus                            | 29 |
| FAQ zum MSD Geistige Entwicklung  | 33 |
| Abschlussmöglichkeiten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Mittelschule   | 37 |
| Wie geht es nach dem Besuch des SFZ weiter?   | 40 |
| Profilanalyse WISC IV   | 46 |
| Co-Teaching: One Teach, One Assist  | 52 |
| Literaturhinweise   | 53 |
| Aktuelle Links  | 56 |
| Impressum   | 57 |



© S. Prinz-Fuest



**Ausgabe 7**

**April 2016**

# Beratung AKTUELL

## Vorwort

Sonderpädagogischer Förderbedarf - was ist eigentlich genau damit gemeint? Wie unterscheidet sich der sonderpädagogische Förderbedarf vom Förderbedarf an sich? In diesem und den nächsten Heften von Beratung Aktuell widmen wir uns dieser Frage auch aufgeschlüsselt nach den Förderschwerpunkten. Wir beginnen mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen.

Außerdem haben sich die Mitglieder von Beratung Aktuell mit vielen weiteren Themen auseinandergesetzt. Eine letzte Fortführung erhält die Mobile Sonderpädagogische Hilfe in der Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle. Der Artikel „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schwelle zur Schuleinschreibung“ widmet sich der Ergebnisoffenen Beratung und stellt mögliche alternative Wege zur Einschulung vor. Zusätzlich wird ein neues Formular zur Ergebnisoffenen Beratung angeboten, das die Schulen an ihre Situation anpassen können. „Inklusionsberatung am Schulamt“ zeigt bisherige Beratungsfälle auf und präsentiert die drei neuen Inklusionsberatungsstellen. Wie geht es weiter für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Besuch des SFZs bzw. nach dem Besuch der Mittelschule. MSD-Mitarbeiter, die beratend tätig sind, müssen auch über mögliche Abschlüsse und die Weiterführung in die Berufs(ausbildung) Bescheid wissen. Das „Aufgabenprofil eines teilabgeordneten Studienrat“ gibt einen wertvollen Überblick über die Tätigkeit an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion. Zusätzlich wurden unter der Rubrik „FAQ“ vielfältige Fragestellungen gesammelt und fachlich umfassend beantwortet. Die Profilanalyse zu WISC—IV. rundet mit Literaturhinweisen Beratung Aktuell 7 ab.

Wer an einer aktiven Mitarbeit in der Arbeitsgruppe **Beratung AKTUELL** interessiert ist oder Anregungen für Themen oder Fragestellungen weitergeben möchte, melde sich bitte per Email bei [maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de](mailto:maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de) (SG 41) oder unter ☎ 0871 808 1511.

*Die Regierung von Niederbayern bedankt sich herzlich bei der Arbeitsgruppe für die verlässliche Mitarbeit und das beständige Interesse an den vielfältigen Themen.*

**Maria Findelsberger, SoRin**

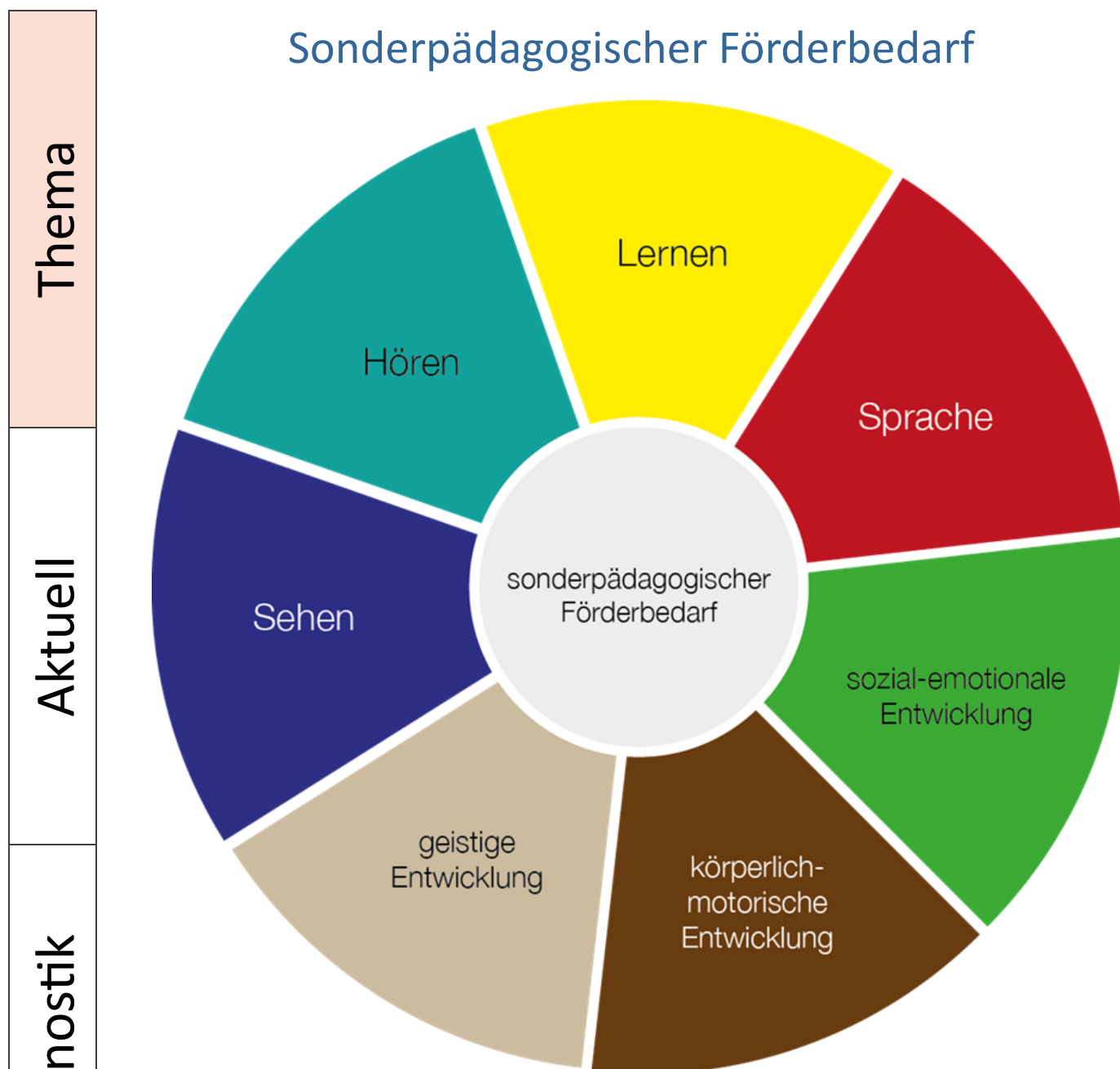
Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

# Sonderpädagogischer Förderbedarf



Nach U. Heimlich und J. Kahlert liegt sonderpädagogischer Förderbedarf „dann vor, wenn die allgemeine Schule trotz zusätzlicher differenzierender Maßnahmen nicht in der Lage ist, auf die Lernbedürfnisse einzelner Schüler und Schülerinnen einzugehen und deshalb zusätzliche gezielte Maßnahmen zur Diagnostik, Intervention und Evaluation erforderlich sind.“

(aus Ulrich Heimlich, Joachim Kahlert (Hrsg.): Inklusion in Schule und Unterricht, <sup>2</sup>2014)

Dabei umschreibt der sonderpädagogische Förderbedarf individuelle Förderbedürfnisse in Erziehung und Unterricht, die

- individuell unterschiedlich ausgeprägt und
- in einem oder mehreren Förderschwerpunkten vorliegen können.

Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können beim einzelnen Kind oder Jugendlichen eine spezifische Ausprägung in bestimmten Bereichen haben, wodurch sich Schwerpunkte bei der Ausrichtung der Förderung ergeben. Die in der Regel miteinander verbundenen Schwerpunkte beziehen sich auf:

- die Lernentwicklung
- die emotionale und soziale Entwicklung
- die körperliche und motorische Entwicklung
- die Entwicklung der Wahrnehmung
- die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns

(aus: Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 20.12.2011)

Beginnend mit allgemeinen Strukturierungshilfen und dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen sollen nachfolgend in den weiteren Ausgaben von „**Beratung Aktuell**“ alle Förderschwerpunkte vorgestellt werden. Dabei soll der Fokus auf Hilfestellung in der Reflexion auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Allgemeinen und auf der Formulierung von Förderdiagnostischen Berichten, Sonderpädagogischen Gutachten, Förderplänen und dergleichen liegen.

Außerdem können die Beschreibungen als Strukturierungshilfe bei der Einordnung in einen oder mehrere Förderschwerpunkte behilflich sein und eine Abgrenzung zu allgemeinen Förderbedürfnissen erleichtern.

Nach BayEUG Art. 30a Absatz 5 begründet „ein sonderpädagogischer Förderbedarf [...] nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart“.

Deshalb beziehen sich alle nachfolgenden Ausführungen auf **Umsetzungen in unterschiedlichen schulischen Settings** (z.B. Kooperationsklassen, Partnerklassen, Beschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum, Einzelinklusion, lernzieldifferente Unterrichtung, unterschiedliche Lehrpläne ...).

„Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik [...] diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf“ (BayEUG Art 30b, Absatz 4).

„Dabei sind Art und Umfang des Förderbedarfs durch hierfür qualifizierte Sonderschullehrkräfte zu beurteilen“ (KMK-Empfehlungen, 1999, S.6) und im Rahmen einer interdisziplinären Verlaufsdiagnostik aufzuzeichnen.

Diese Festschreibung erfordert eine klare inhaltliche Abgrenzung zu temporären und partiellen Lernschwierigkeiten und Teilleistungsstörungen.

***Um wissenschaftlichen Kriterien zu genügen, muss der sonderpädagogische Förderbedarf durch differentielle Diagnostik empirisch belastbar sein.***

## Thema

Die Diagnostik kann über vielfältige Wege erfolgen und ergibt nur in der Zusammenschau ein umfassendes Bild:

- informelle Diagnostik
- standardisierte Diagnostik
- Unterrichtsbeobachtungen
- Gespräche mit Eltern, Lehrern und außerschulischen Personen
- Schulleistungstests
- Begabungsdiagnostik
- Entwicklungsdiagnostik



© S. Prinz-Fuest

## Aktuell

Der diagnostische Prozess ist geprägt von Sensibilität und Offenheit. Nur mit angemessenen diagnostischen Verfahren kann eine differenzierte Wahrnehmung ermöglicht werden, die in der Konsequenz zu qualitativvoller Förderung mit spezifischen Fördermaßnahmen führt und die Verbesserung der Lebens- und Lernsituation des Kindes zum Ziel hat. Auf diese Weise können Eltern, aber auch Lehrkräften, positive Zugänge zu den individuellen Möglichkeiten des Kindes vermittelt werden. (Grundlage: Grafik aus Power-Point-Präsentation von MR Erich Weigl, Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, 16.03.2016)

Gemäß Art. 24 der Behindertenrechtskonvention sind „wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“, anzubieten.

## Diagnostik

Deshalb gelingt eine Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfes nur

- wenn der Schüler in seiner ganzen Person in den Mittelpunkt jeglicher Auseinandersetzung rückt
- in einer positiv gestalteten Lernumgebung
- in einem wertschätzenden Umgang miteinander
- in einer prozessorientierten Herangehensweise, die über ein ausreichend langes Zeitfenster das Kind mit seinen Schwierigkeiten begleitet
- durch eine differenzierte und professionelle Standortbestimmung (Diagnostik des Ist-Standes) und eine wiederholte Evaluation
- durch eine Fokussierung auf die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bei der Förderplanung (Ressourcenorientierung)
- durch die Einbeziehung der Lebensumwelt des Kindes.

## Inklusion

Artikel und Layout verfasst von:

BRin **Antonia Elter**, SFZ Eggenfelden und SoKRin **Susanne Prinz-Fuest**, SFZ Pfarrkirchen

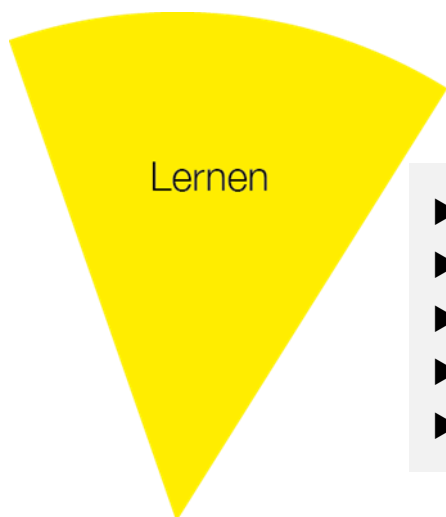


# Sonderpädagogischer Förderbedarf im **Förderschwerpunkt** Lernen

© S. Prinz-Fuest

## Leitgedanke:

„Schau, wie ich lebe und was ich kann. Nimm meine Hand und geh mit mir ein Stück. Ich will die Welt begreifen.“



- ▶ Rechtliche Grundlagen
- ▶ Beschreibung
- ▶ Lehrplanbezug
- ▶ Kompetenzen und Ressourcen
- ▶ Fördermaßnahmen

## Rechtliche Grundlagen

Rechtlich grundgelegt sind Definitionen und Beschreibungen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung § 20 (VSO-F) und in den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen der Kultusministerkonferenz vom 01.10.1999 (KMK).

## Beschreibung

„Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen des Lernens ist die Beziehung zwischen Individuum und Umwelt dauerhaft bzw. zeitweilig so erschwert, dass sie die Ziele und Inhalte der Lehrpläne der allgemeinen Schule nicht oder nur ansatzweise erreichen können.“ (KMK 1999, Empfehlungen, Seite 2) „Sie benötigen sonderpädagogische Unterstützung, um unter den gegebenen Voraussetzungen eine bestmögliche Förderung zu erfahren [...]“

(KMK Empfehlungen, 1999, S. 4 - 5)

Die „Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung“ (§20, VSO-F) im Förderschwerpunkt Lernen werden „je nach dem individuellen Förderbedarf“ dargestellt:

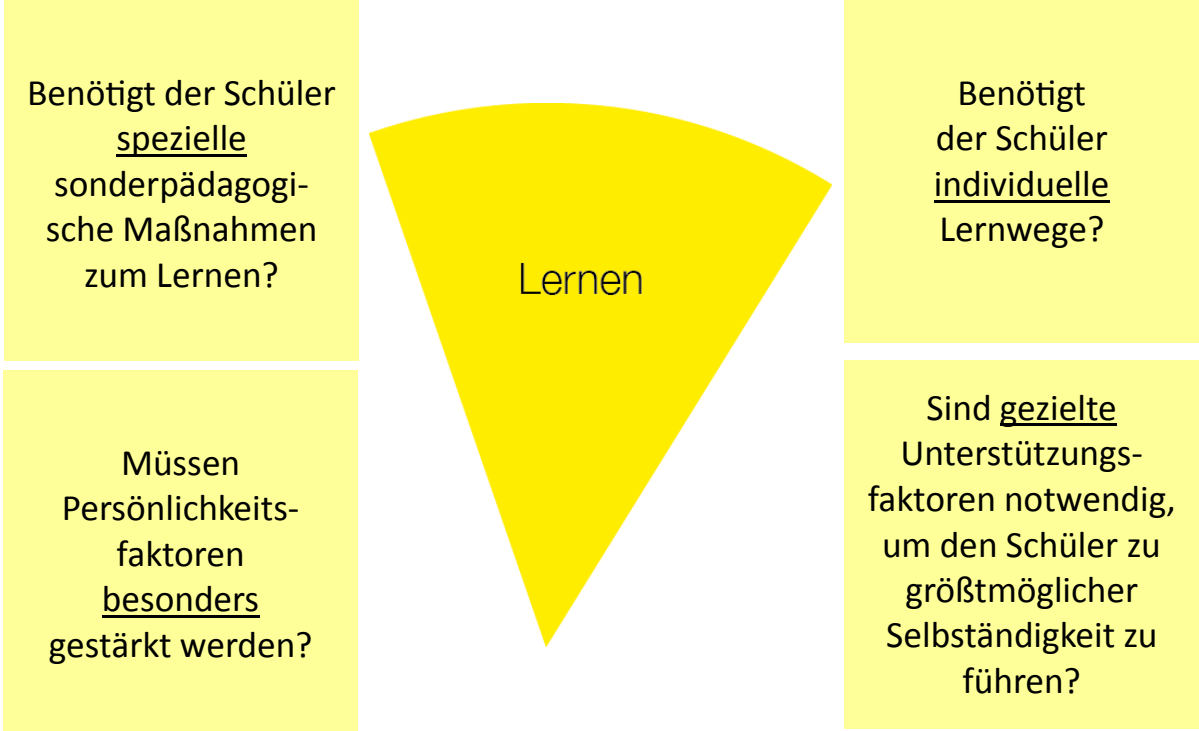
- Erschließen und Entwickeln individueller Lernwege, um Aufnahme, Verarbeitung sowie handelnde und sprachliche Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |   |
|------------|---|
| Thema      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderpädagogische Maßnahmen zum Lerntraining</li> <li>• Bereitstellung von lernanregendem Erfahrungsraum</li> <li>• Vermittlung von Lern- und Leistungserfolgen</li> <li>• Stärkung von Selbstvertrauen, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Belastbarkeit</li> <li>• Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel größtmöglicher Selbstständigkeit in der Gesellschaft, insbesondere auch im Arbeitsleben.</li> </ul> <p>Daraus ergeben sich bei der Einordnung und Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfes Lernen und bei einer Förderplanung <u>konkrete Fragestellungen</u>, wie z.B.:</p> |
| Aktuell    |  <p>Benötigt der Schüler <u>spezielle</u> sonderpädagogische Maßnahmen zum Lernen?</p> <p>Benötigt der Schüler <u>individuelle</u> Lernwege?</p> <p>Müssen Persönlichkeitsfaktoren <u>besonders</u> gestärkt werden?</p> <p>Sind <u>gezielte</u> Unterstützungsfaktoren notwendig, um den Schüler zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu führen?</p>   |
| Diagnostik | <p><u>Lehrplanbezug:</u></p> <p>„Im Förderschwerpunkt Lernen wird nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet [...]. Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler individuell angewandt.“ (VSO-F, §20, Absatz 2). Er ist nicht an eine bestimmte Schulform gebunden, sondern orientiert sich am Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen.</p>   |
| Inklusion  | <p><u>Kompetenzen und Ressourcen</u></p> <p>Für eine Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen ist es neben einer differenzierten und sachlich fundierten Standortbestimmung sehr</p>   |



wichtig, die kognitiven und emotionalen Kompetenzen des Schülers und die Ressourcen seines Umfeldes als Ausgangsbasis für jegliches Handeln festzuhalten.

„Die Diagnostischen Leitfragen können hierbei helfen, den entsprechenden Stand der Entwicklung zu erkennen und geben mit den entwicklungsorientierten Fördermaßnahmen Hinweise darauf, wie neue Entwicklungsschritte erreicht werden können.“ (Rahmenlehrplan Lernen, S.10)

### Fördermaßnahmen:

In Teil 2 des Rahmenlehrplans finden sich zur diagnosegeleiteten und entwicklungsorientierten Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen und der Förderplanung konkrete Formulierungshilfen, wobei „anhand der Leitfrage ‚**Kann die Schülerin bzw. der Schüler...?**‘ [...] der ressourcenorientierte Blick geschärft und auf mögliche Fördermaßnahmen verwiesen“ wird (*in Beispielen*):

- Grundlegende Denkprozesse

| Diagnostische Leitfrage   | Entwicklungsorientierte Fördermaßnahme       |
|---|--|
| Kann die Schülerin / der Schüler Informationen gezielt auswählen? | selektionsunterstützende Strategien anbieten |

- Gedächtnis und Erinnerung

| Diagnostische Leitfrage   | Entwicklungsorientierte Fördermaßnahme |
|---|--|
| Kann sich die Schülerin /der Schüler Aufträge (auch mehrgliedrig) merken? | handlungsbegleitendes Sprechen einüben |

- Problemlösendes-abstrahierendes Denken

| Diagnostische Leitfrage  | Entwicklungsorientierte Fördermaßnahme            |
|--|---|
| Kann die Schülerin / der Schüler Wenn-Dann-Beziehungen herstellen? | Experimentieren und handelndes Lernen ermöglichen |

- Stützfaktoren für Lernen

| Diagnostische Leitfrage  | Entwicklungsorientierte Fördermaßnahme     |
|--|--|
| Vertraut die Schülerin / der Schüler in die eigene Leistungsfähigkeit? | vielfältige Selbsteinschätzung ermöglichen |

- Kognitive Lernstrategien

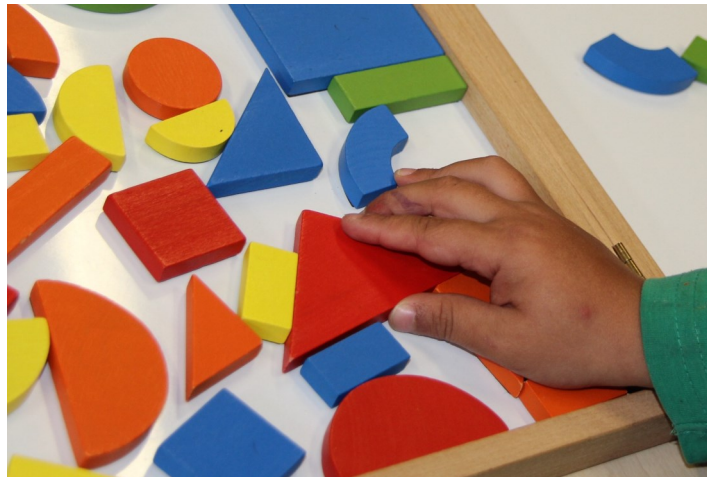
| Diagnostische Leitfrage   | Entwicklungsorientierte Fördermaßnahme   |
|---|--|
| Kennt die Schülerin / der Schüler Möglichkeiten zum Einprägen und Sichern von Wissen? | das Gedächtnis spielerisch schulen, z. B. Kim-Spiele, regelmäßiges Gedächtnistraining zu Stundenbeginn |

Unzählige weitere Formulierungshilfen finden sich in Teil 2 des Rahmenlehrplans Lernen, der als CD-ROM dem Rahmenlehrplan beigelegt ist. Diese Bausteine können auch über die Seiten des ISB heruntergeladen werden. ([www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf](http://www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf))

### Artikel verfasst von:

BRin **Antonia Elter**, SFZ Eggenfelden und SoKRin **Susanne Prinz-Fuest**, SFZ Pfarrkirchen

# Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schwelle zur Schuleinschreibung



© S-Prinz-Fuest, SFZ Pfarlkirchen

Mit der UN Behindertenrechtskonvention Art. 24 erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Zentraler Punkt ist die Möglichkeit der gemeinsamen Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder in Allgemeinbildenden Schulen.

Seit dem 13.07.2011 ist der Gesetzentwurf zur Inklusion in Bayern verabschiedet und im Bayerischen Gesetz für Erziehung und Unterricht verankert. Der Entwurf wurde vom Landtag einstimmig angenommen. Folglich ergeben sich grundlegende Veränderungen in der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Gerade an der Schwelle zum Schuleintritt werden dabei entscheidende Weichen für die weitere Schullaufbahn gestellt und aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten ist eine professionelle Beratung unerlässlich. Dabei gilt für alle Mitarbeiter in allen Beratungssystemen, dass sie über neue inhaltliche und gesetzliche Grundlagen genau informiert sind, die im Folgenden in Auszügen zusammengefasst sind:

## ***Elternwille***

Im Artikel 41 BayEUG wird das Elternentscheidungsrecht hinsichtlich des Förderortes ihres Kindes inhaltlich folgendermaßen verankert: „Demnach erfüllen Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll“ (BayEUG Art. 41(1)).

Damit wurde das Elternentscheidungsrecht wesentlich gestärkt, allerdings werden die Eltern aufgefordert, „sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle zu informieren“.

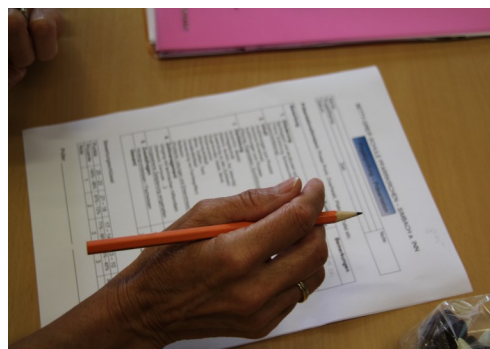
„Zu der Beratung können weitere Personen, z.B. der Mobile Sonderpädagogische Dienst oder andere Beratungsstellen hinzugezogen werden“ (BayEUG Art. 41 (3)).

Die „Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an der Sprengelschule, einer Schule mit Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an“ (BayEUG Art. 41 (4)).

Die Beratung ist somit freiwillig, inhaltlich aber natürlich unbedingt notwendig. Deshalb ist neben einer hohen Fachlichkeit der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wichtig, damit die Eltern die Beratungssituation auch wirklich annehmen können. Auch trotz unterschiedlicher Einschätzung der Situation müssen die Eltern mit ihren Sorgen, Nöten und auch mit ihren Entscheidungen ernst genommen werden.

## ERGEBNISOFFENE BERATUNG

Den rechtlichen Rahmen für die inklusive Beschulung gibt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayEUG vor: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“



© S. Prinz-Fuest

Danach ist die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schularten grundsätzlich möglich. Laut Art. 30a Abs. 3 BayEUG wird die allgemeine Schule dabei von den Förderschulen unterstützt, ohne dass der sonderpädagogische Förderbedarf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart begründet (vgl. Art. 30a Abs. 5 BayEUG).

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage muss die Beratung der Erziehungsberechtigten möglichst differenziert, professionell und auf alle Fälle ergebnisoffen erfolgen und auf folgende Möglichkeiten und sachliche Inhalte hinweisen:

- ▶ Hinweis auf Recht der Förderortwahl durch die Erziehungsberechtigten
- ▶ Erklärung der möglichen inklusiven Maßnahmen wie Notenbefreiung, lernzieldifferente Unterrichtung, Beantragung eines Schulbegleiters, Besuch einer Kooperationsklasse und der Besuch einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion
- ▶ Darstellung möglicher Unterstützungssysteme wie MSD, Schulpsychologie oder Beratungsstellen
- ▶ Beschreibung der Schullaufbahn und der möglichen Abschlüsse
- ▶ Darstellung von Möglichkeiten und Grenzen inklusiven Beschulung

## FÖRDERORTENTSCHEIDUNGEN (Möglichkeiten der Beschulung)

Im Rahmen der ergebnisoffenen Beratung sind die Eltern über die verschiedenen Möglichkeiten der Beschulung zu informieren. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht die Lernziele der allgemeinen Schule erreichen müssen. Die Eltern entscheiden nicht nur über den Förderort, sondern auch über die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Es empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Schulen, um sich über die Realisierbarkeit der verschiedenen inklusiven Maßnahmen auszutauschen.

### Besuch einer Regelschule mit und ohne Unterstützungsangebote

- Einzelinklusion
- Kooperationsklassen
- Partnerklassen
- Klassen mit festem Lehrertandem
- Offene Klassen der Förderschulen

### Besuch einer Regelschule mit dem Schulprofil Inklusion

- Zuweisung durch Schulamt möglich

### Besuch einer Förderschule

- SFZ, FZ GE, FZ KME, FZ Hören, BSF, Schule für Kranke

## ZURÜCKSTELLUNG (bei sonderpädagogischem Förderbedarf)

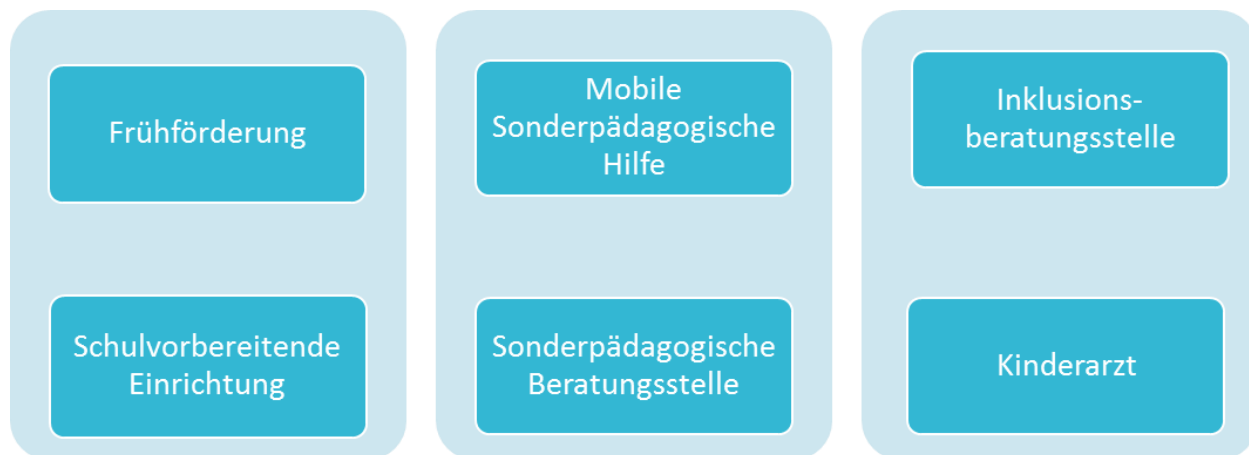
Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Schulleitung der Grundschule oder des Förderzentrums, sofern das Kind dort angemeldet worden ist. Gemäß Art. 41 Abs. 7 Satz 4 BayEUG ist die Förderschule zu beteiligen, „sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen“. Dies ist keine Vorentscheidung für die Förderschule. Nach einem Jahr Zurückstellung kann die Anmeldung auch an der Grundschule erfolgen.

Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann nach GrSO § 21 „grundsätzlich nur dann zurückgestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden und die Erziehungsberechtigten sind unbedingt auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen“.

Eine zweite Zurückstellung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.

## BERATUNG

Für die Entscheidungsfindung empfiehlt sich zusätzlich das Einholen von Informationen durch fachlich kompetente Anlaufstellen vor Ort, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten beraten und ein dem Kind angepasstes Fördernetzwerk aufbauen können.



Die inhaltlich passende Power-Point-Präsentation für einen Vortrag zum Thema „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schwelle zur Schuleinschreibung“ können Sie gerne unter folgender Mailadresse erhalten:

[susanne.prinzfuest@me.com](mailto:susanne.prinzfuest@me.com)

Artikel verfasst von:

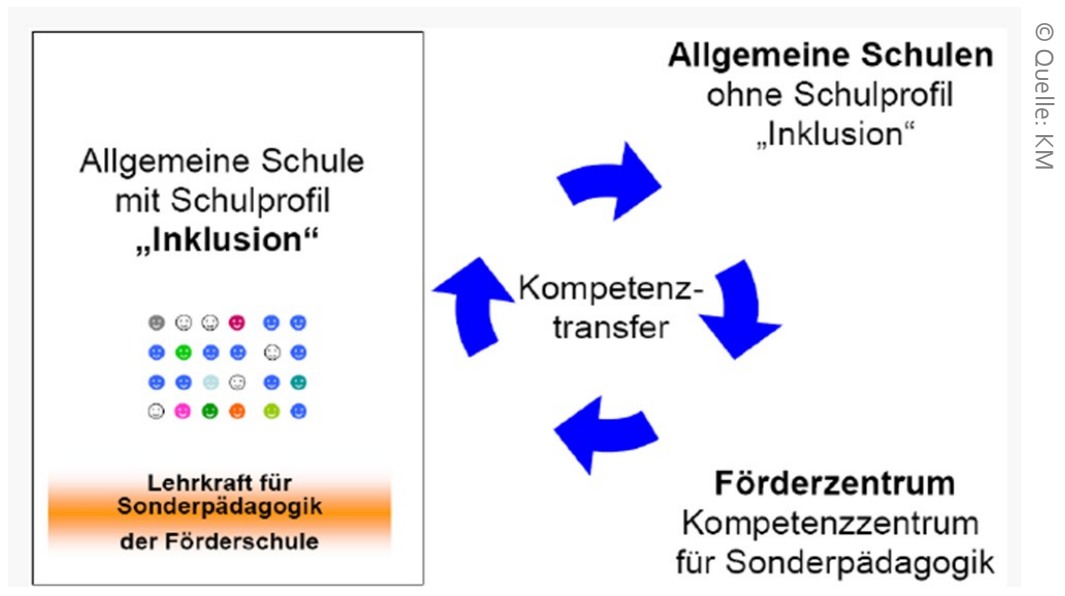
SoKRin **Susanne Prinz-Fuest**, SFZ Pfarrkirchen und StR FS **Ronny Kürschner**, SFZ Pfarrkirchen

Herzlichen Dank dem Gastautor: StR FS Ronny Kürschner, SFZ Pfarrkirchen

|            |
|------------|
| Thema      |
| Aktuell    |
| Diagnostik |
| Inklusion  |

## Beschreibung des Aufgabenprofils der teilabgeordneten Sonderschullehrkraft an allgemeinen Schulen mit dem „Schulprofil Inklusion“

Beruhend auf BayEUG Art. 2 Abs. 2 („Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen“) setzt die inklusive Schule „auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung [...] für alle Schülerinnen und Schüler um“ (BayEUG Art. 30b Abs. 3 Satz 2). Dementsprechend wird mit der Ausrichtung von Unterrichtsformen und Schulleben der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler entsprochen. Dabei wird „den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf [...] in besonderem Maße Rechnung getragen“ (BayEUG Art. 30b Abs. 3 Satz 4).



Gemäß BayEUG Art. 30b Abs. 4 werden Lehrkräfte der Förderschulen in das Kollegium der Regelschule eingebunden und gestalten zusammen mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule und weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens.

In Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum als Kompetenzzentrum und der allgemeinen Schulen mit und ohne „Schulprofil Inklusion“ entsteht ein wechselseitiger Kompetenztransfer.

Der Leitfaden „Profilbildung inklusive Schule“ (Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2012) formuliert 5 Ebenen der inklusiven Schulentwicklung, auf denen in einer inklusiven Schule Qualitätsstandards angestrebt werden sollen:

- Kinder und Jugendliche mit individuellen Förderbedürfnissen



- Inklusionsorientierter Unterricht
- Interdisziplinäre Teamkooperation
- Schulkonzept und Schulleben
- Vernetzung mit dem Umfeld

Einen wichtigen Teil dieser inklusiven Schulentwicklung stellt der Aufgabenbereich der teilabgeordneten Sonderschullehrkraft dar.

### Teilnahme am Schulleben

Eine intensive Teilnahme am Schulleben ermöglicht einen vereinfachten kollegialen Austausch und verkürzt Kommunikationswege beträchtlich. Die teilabgeordnete Lehrkraft ist ordentliches Mitglied des Kollegiums der Profilschule, unterliegt den Weisungen der Schulleitung der allgemeinen Schule und nimmt dort an +Konferenzen (Ausnahme: Anfangs - und Schlusskonferenz) sowie an schulinternen Fortbildungen teil. Dienstvorgesetzter bleibt die Schulleitung der Förderschule. Für die Genehmigung von Dienstreiseanträgen und Fortbildungsveranstaltungen ist weiterhin das Sonderpädagogische Förderzentrum zuständig. Die Teilnahme an Schulanfangs- und Schlusskonferenz am SFZ ist verpflichtend, sonstige schulinterne Fortbildungen können auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden.

### Sonderpädagogische Arbeit am Kind

Wie bei allen Schülern sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Lernausgangslage bestimmt und die Lernentwicklung überprüft werden. Die sonderpädagogische Arbeit zeichnet sich in diesem Bereich nicht zuletzt durch den Einsatz vertiefter förderdiagnostischer Verfahren aus und ist Voraussetzung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht und die Förderplanung. Die Mitwirkung am Unterrichtsgeschehen seitens der teilabgeordneten Lehrkraft lässt den Beobachtungen und Einschätzungen aus dem Unterrichtsalltag einen höheren Stellenwert zukommen.

### Förderung

In der Entwicklung von Qualitätsstandards (siehe Leitfaden „Profilbildung inklusive Schule“) ist die Frage nach der Durchführung der individuellen Förderung im Klassenverband ein zentrales Element.



© S. Prinz-Fuest

*Begleitung im Unterricht*

Der Schwerpunkt der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion liegt in der Begleitung im Klassenunterricht und soll behutsam im Sinne eines gemeinsamen Unterrichtens der Lehrkräfte ausgebaut werden. Dabei empfiehlt sich die Orientierung an den bereits in „Beratung Aktuell“ vorgestellten Modellen des Co-Teachings (nach Marilyn Friend et al., 2008), die zuvor den Kollegen der Profilschule entweder in einer gemeinsamen Fortbildung oder anlassbedingt in Gesprächen mit einzelnen Lehrern vorgestellt werden sollten. Besonders der Sonderpädagoge besitzt ein großes Know-how für die Unterrichtsgestaltung im lernzieldifferenten, gemeinsamen Unterricht und im Lernen an einem gemeinsamen Gegenstand. Die Förderung kann dabei in verschiedenen Formen erfolgen:

- Übernahme der Klasse zur Ermöglichung eines Perspektivenwechsels der Klassenleitung und zur Schaffung von Freiräumen für individuelle Förderung
- Parallele Durchführung von Unterrichtsangeboten
- Unterstützung bei offenen Unterrichtsformen als Lernbegleiter
- Anleitung von Kleingruppen innerhalb des Klassenverbands
- Einbringen von zusätzlichen Materialien und Hilfsmitteln
- Differenzierungsangebote auf Grundlage des aktuellen Unterrichtsthemas



© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarlkirchen

*Programme zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenz*

Abhängig vom Vorhandensein eines Angebots der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) erweist sich in Zusammenarbeit mit dieser Fachperson oder andernfalls in Eigenregie das Anbieten von Programmen zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenz als sinnvoll. Mit dem festen Stundensatz der teilabgeordneten Lehrkraft ist es möglich, gemeinsam im Klassenverband Wege zur Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen zu finden und den Klassenleiter als Hauptbezugsperson der Schüler mit in diesen Prozess fest zu integrieren. So können entwickelte Strategien innerhalb der Klassengemeinschaft eingeübt und später gemeinsam

umgesetzt werden. Als Angebote im Bereich der Grundschule stehen u.a. das „Verhaltenstraining für Schulanfänger“ (Petermann et al., 2013), „Verhaltenstraining in der Grundschule“ (Petermann et al., 2013) und „Lubo aus dem All“ (Hillenbrand et al., 2008) zur Auswahl.

### *Aufbau von Unterstützernetzwerken*

Besonders für die inklusive Beschulung von Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sind eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Verständigung über eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung von hoher Bedeutung. Im Rahmen des kollegialen Austauschs und der (annähernd) täglichen Präsenz der teilabgeordneten Lehrkraft können gemeinsame Handlungsstrategien entwickelt und im Team umgesetzt werden. Der Aufbau von Unterstützernetzwerken hebt die Bedeutung von Prävention und Konsequenzen hervor, entlastet die einzelne Lehrkraft und ermöglicht eine schnelle Umsetzung der mit den Schülern vereinbarten Maßnahmen.

### **Beratung**

Die teilabgeordnete Lehrkraft ist an der Profilschule ebenso im Sinne einer sonderpädagogischen Beratung tätig und neben dem Kollegium auch Ansprechpartner für die Schüler und Eltern.

### *Begleitung der Förderplanung*

Auch an den Schulen mit dem „Schulprofil Inklusion“ fällt die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts (nach BayEUG Art. 30a und 30b, sowie VSO-F §25) in den Verantwortungsbereich des Sonderpädagogen. Die Förderplanung als Aufgabe der Regelschullehrkraft (nach GrSO §39, MSO §48) kann von der teilabgeordneten Lehrkraft im Hinblick auf die Qualitätsstandards begleitet werden.

- „Enthält der Förderplan eine begründete Auswahl der Maßnahmen zur individuellen Förderung?
- Ist in dem Förderplan eine mittelfristige Zeitplanung für die individuelle Förderung über mehrere Schulwochen enthalten?
- Enthält der Förderplan Hinweise auf eine mögliche Evaluation der individuellen Förderung?
- Wird die individuelle Förderung laut Förderplan in regelmäßigen Abständen evaluiert und der Förderplan daraufhin fortgeschrieben?“

(Profilbildung inklusive Schule. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2012, S. 23)

- Zusätzlich kann die teilabgeordnete Lehrkraft in schulhausinternen Lehrerfortbildungen bei der Auswahl geeigneter Formen der Förderplanung bzw. einheitlicher Formulare unterstützend wirken.

### *Beratung des Kollegiums zu Fragen der Sonderpädagogik*

- Beratung für Differenzierungsangebote und zusätzliche Lernmaterialien (lernzieldifferenter Unterricht)
- Fragen zu allen Bereichen der Sprachbehindertenpädagogik, der Lernbehindertenpädagogik sowie des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung einschließlich der damit verbundenen Fördermöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung zum Aufbau von Unterstützernetzwerken bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Gemeinsame Elternberatung
- Beratung zu inklusiven Maßnahmen
  - ◇ Befreiung von Noten (nach GrSO §38 Abs. 3; MSO §47 Abs. 3; BayEUG Art. 52 Abs. 2 Satz 3)
  - ◇ Lernzieldifferenz (nach BayEUG Art. 30a Abs. 5)
  - ◇ Förderplan (nach GrSO §39)
  - ◇ Schulbegleitung (nach BayEUG Art. 30a Abs. 5)

© S. Prinz-Fuest



### *Begleitung von Übergängen*

Neben der Begleitung der an die allgemeine Schule rückgeführten Schüler gilt es auch die Unterstützung bei Schulübergängen (Einschulung, Übertritt an Mittelschule, beginnende Berufsausbildung) zu intensivieren. Dies kann zum einen durch eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den entsprechenden Beratungsstellen und Fachkräften gelingen, zum anderen auch durch die Einsatzbereiche der teilabgeordneten Lehrkraft im Rahmen ihrer noch zur Verfügung stehenden Wochenstunden für das Sonderpädagogische Förderzentrum an den entsprechenden Nahtstellen. So können zukünftige Schüler schon im Rahmen einer Mitarbeit in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) in den Kindertagesstätten betreut und noch nicht mit dem „Schulprofil Inklusion“ ausgestattete Schulformen als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) oder im Bereich der Mittelschule als Teammitglied des „Alternativen schulischen Angebots“ (AsA) unterstützt werden.



## Fortbildung

Angebote der Fortbildung richten sich nach den örtlichen Voraussetzungen sowie den Wünschen und Bedürfnissen des Kollegiums der Profilschule. Sie sind wichtiger Bestandteil des Kompetenztransfers sonderpädagogischen Wissens. Die teilabgeordnete Lehrkraft sollte zudem selbst die Fortbildungsangebote des Regelschulbereichs wahrnehmen.

- ▶ Mögliche Angebote für das Kollegium der Profilschule
  - Erörterung der Modelle für einen gemeinsamen Unterricht
  - Unterrichtsmaterialien für eine passgenaue Differenzierung
  - Vorstellung von Trainingsprogrammen zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen
  - Grundprinzipien im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern
  - Hinweise zur Erstellung eines Förderplans
  - Konzept der „neuen Autorität“ (Haim Omer)
  - Sozialzielekatolog (Margit Weidner)
  
- ▶ Einbindung der Grundschulseminare
  - Vorstellung der Möglichkeiten inklusiver Maßnahmen an der Grundschule
  - Möglichkeit einer Unterrichtsmitschau zur Umsetzung des Co-Teachings-Modells

Die Schaffung von inklusionsförderlichen Rahmenbedingungen und die Arbeit an der inklusiven Schulentwicklung benötigen ausreichend Zeit und machen es notwendig, besonders die ersten Schritte im Bereich des „Schulprofils Inklusion“ behutsam zu gehen.

Herzlichen Dank dem Gastautor: StR FS **Ronny Kürschner**, SFZ Pfarrkirchen

## Formular zur ergebnisoffenen Beratung

### Thema

Das Redaktionsteam von Beratung Aktuell hat sich schon häufiger mit der Thematik der ergebnisoffenen Beratung befasst. Genauer beschäftigt sich auch der Artikel „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schwelle zur Schuleinschreibung“ ab Seite 10 ff mit dem Thema.

### Aktuell

Die Notwendigkeit der ergebnisoffenen Beratung ist uns allen bewusst. Trotzdem gibt es bisher kein einheitliches Vorgehen, wie Schulen und MSD dokumentieren können, dass sie ergebnisoffen beraten haben und Eltern und Erziehungsberechtigte nach einer Phase der Information frei entscheiden konnten.

Das neue Formular soll diese Lücke schließen. Jede Förderschule / jeder Mitarbeiter im MSD kann das Formular bereits vorbereiten und für den jeweiligen Schulamtsbereich, der durch Anklicken ausgewählt wird, ausweisen.

So sind alle möglichen Kooperationsklassen und der jeweilige MSD einzutragen, aber auch Partnerklassen und Schulen mit Schulprofil Inklusion. Einer möglichen Beschulung an den verschiedenen Förderzentren wird Rechnung getragen.

Durch die Unterschrift zeigen Erziehungsberechtigte an, dass sie im Rahmen der erfolgten (ergebnisoffenen) Beratung informiert wurden und über die verschiedenen Möglichkeiten zur Beschulung ihres Kindes aufgeklärt wurden.

Die Unterschrift des Beraters zeigt nur die erfolgte ergebnisoffene Beratung an.

Auf dem Formular wird keine Entscheidung vermerkt. Eltern und Erziehungsberechtigte haben so die Möglichkeit haben, sich frei zu entscheiden.

### Diagnostik

Das Formular ist nicht im Rahmen der Schülerakte zu archivieren, sollte aber bei den Unterlagen des MSD bzw. in der sog. Förderakte aufbewahrt werden.

### Inklusion

Erhältlich ist das Formular per Email-Anfrage bei der Regierung von Niederbayern, SG 41 unter [maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de](mailto:maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de)



© Susanne Prinz-Fuest. SFZ Pfarrkirchen



(Schule)

(Adresse)

## Ergebnisoffene Beratung zu Beschulungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulamtsbereich (anklicken)

Kelheim - Landshut - Dingolfing - Straubing - Deggendorf - Regen - Freyung-Grafenau - Passau - Rottal-Inn

|                  |                                       |                        |
|------------------|---------------------------------------|------------------------|
| Name des Kindes: |                                       | Erziehungsberechtigte: |
| Geburtsdatum:    | Anschrift der Erziehungsberechtigten: | Telefonnummer:         |
| Klasse:          | Klassenlehrkraft:                     | Schulbesuchsjahr:      |

Die Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ ergebnisoffen beraten:

1. Beschulung an einer Grund-, Mittel- oder weiterführenden Schule mit Betreuung durch den Mobilen  
Sonderpädagogischen Dienst (MSD)

- Grundschule \_\_\_\_\_ mit Betreuung durch den MSD ( \_\_\_\_\_ )  
Grundschule \_\_\_\_\_ mit Betreuung in Kooperationsklasse<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Mittelschule \_\_\_\_\_ mit Betreuung durch den MSD ( \_\_\_\_\_ )  
Mittelschule \_\_\_\_\_ mit Betreuung in Kooperationsklasse<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Andere \_\_\_\_\_

2. Beschulung an einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion<sup>1</sup>

- Grundschule \_\_\_\_\_  
Grundschule \_\_\_\_\_  
Mittelschule \_\_\_\_\_  
Mittelschule \_\_\_\_\_  
Andere \_\_\_\_\_

3. Beschulung an einem Förderzentrum:

- Sonderpädagogisches Förderzentrum \_\_\_\_\_  
Förderzentrum Geistige Entwicklung \_\_\_\_\_  Partnerklasse  
Förderzentrum Körperlich-motorische Entwicklung \_\_\_\_\_  Partnerklasse  
Institut für Hörgeschädigte, Straubing \_\_\_\_\_  geöffnete Klassen  
Andere \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>Zuweisung erfolgt durch das Staatl. Schulamt nach Art 43 BayEUG

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Berater/-in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

# Inklusionsberatung an den staatlichen Schulämtern in Niederbayern



© S. Prinz-Fuest

Thema

Bereits in **Beratung Aktuell 4** wurde Grundsätzliches über die Inklusionsberatungsstellen berichtet.

Sie **sind organisatorisch angebunden an das staatliche Schulamt**, stellen aber eine überörtliche, interdisziplinäre, neutrale und vernetzte Beratungsstelle **für den Bereich der Grund-/ Mittelschulen und Förderschulen** dar.

Sie haben sich als eine weitere unabhängige Anlaufstelle für Eltern/ Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen verschiedener Schularten, pädagogisches Fachpersonal, Fachkräfte aus Therapie, Medizin, Schulpsychologie sowie Mitarbeiter der Jugendhilfe und Schulaufwandsträger bewährt. Die Beratung erfolgt kostenfrei und ergebnisoffen und versteht sich als ein ergänzendes Angebot zu anderen Beratungs- und Fördereinrichtungen.

Aktuell

Je Schulamt arbeiten zwei Lehrkräfte mit jeweils 5 UPZ-Stunden (eine UPZ-Std. entspricht ca. 1,5 Zeitstunden) interdisziplinär zusammen. Dabei kommt eine Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- bzw. Mittelschule und hat zusätzlich Erfahrung als ausgebildete Beratungslehrkraft oder Schulpsychologin. Die weitere Lehrkraft stammt aus dem Bereich der Sonderpädagogik und hat Erfahrung im Bereich des MSD bzw. auch als Beratungslehrkraft.

Diagnostik

Seit dem Schuljahr 2015/16 sind die Beratungsstellen Inklusion am Schulamt in Niederbayern nun flächendeckend ausgebaut. In diesem Schuljahr kamen neu die Beratungsstellen Inklusion im Schulamtsbezirk Landshut, Dingolfing - Landau

Inklusion

|   |   |  |
|---|---|--|
|                    |       |           |
| <b>Inklusionsberatung<br/>Landshut</b><br>Mittelschule Ergolding<br>Bauhofstraße 1<br>84030 Ergolding | <b>Inklusionsberatung<br/>Dingolfing</b><br>Dr.-Martin-Luther-Platz 1<br>84130 Dingolfing | <b>Inklusionsberatung<br/>Passau</b><br><i>vorläufig:</i><br>Pacherstraße 5<br>94474 Vilshofen |
| 0871 / 9753723<br>inklusionsberatung-la<br>@t-online.de   | 08731 / 319316<br>Inklusion-dgf@t-online.de   | <i>vorläufig:</i><br>Tel. 08541 / 96207004   |

Dies nehmen wir als Anlass nachzufragen und über die Arbeit in den sechs schon länger bestehenden Beratungsstellen zu berichten. Dazu wurde mit den Beratungsstellen Kontakt aufgenommen, um in einem persönlichen Gespräch und mit Hilfe eines Fragebogens Einblick in die Beratungsarbeit der Inklusionsberatungsstellen zu bekommen. Es ergeben sich natürlich deutliche regionale Unterschiede, aber in vielerlei Hinsicht auch klare Gemeinsamkeiten:

1. Alle Beratungsstellen berichten, dass sich sowohl Eltern, als auch Lehrkräfte und Schulleiter, sowie verschiedene Ämter an sie wenden. Die prozentualen Angaben dazu variieren, zeigen aber deutlich, dass ein Großteil der Anfragen von Elternseite erfolgt.
2. Die Nachfragen verteilen sich über das ganze Schuljahr, zeigen aber schon die klassischen „Stoßzeiten“, wie den Schuljahresanfang, die Zeit um das Zwischenzeugnis, die Zeit der Einschulung und das Schuljahresende. Die Beratungsanlässe betreffen Kinder aus fast allen Förderbereichen. Folgende Förderschwerpunkte wurden bei der Abfrage explizit benannt, jedoch in sehr unterschiedlicher prozentualer Verteilung:
  - Förderschwerpunkt Lernen
  - Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (vermehrt Autismus-Spektrum-Störung)
  - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (häufig Down-Syndrom)
  - Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung
  - Förderschwerpunkt Hören
  - Förderschwerpunkt Sehen

3. Als typische Anlässe und Fragestellungen wurden vermehrt die folgenden Bereiche genannt:

#### Von Seiten der Eltern:

- Fragen zum richtigen Förderort
- Schulische Angebote vor Ort
- Einholen einer Zweitmeinung
- Beantragung einer Schulbegleitung
- Abschlüsse, berufliche Ausbildung
- Individuelle Förderung

#### Von Seiten der Lehrer/Schulleitungen:

- Umgang mit Notenaussetzung
- Schulbegleitung
- Individuelle Förderung



© S. Prinz-Fuest



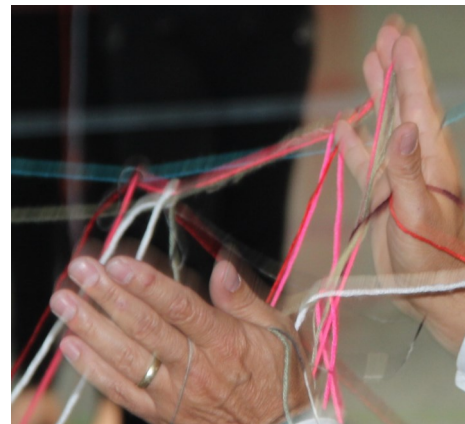
© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

4. Einheitlich berichten alle abgeordneten Lehrkräfte, dass es speziell wichtig sei, die eigene Rolle zu definieren, da ihnen viele Eltern und/oder Lehrkräfte durch ihre MSD- bzw. Beratungslehrer- / Schulpsychologentätigkeit aus anderen Zusammenhängen bekannt seien. Diese persönliche Bekanntheit erleichtert natürlich vielen Ratsuchenden den Schritt. Trotzdem oder gerade deswegen ist es sehr wichtig, den genauen Beratungsauftrag für sich zu klären, um eine absolut ergebnisoffene Beratung gewährleisten zu können. Wichtig dabei sei es auch, sich nicht „zu tief“ in den Fall zu begeben (wie man es normalerweise aus dem Zusammenhang MSD bzw. Beratungslehrer/Schulpsychologe kenne), sondern eine professionelle Vernetzungsarbeit zu leisten.

5. Einstimmig berichteten alle Tandems aus den Beratungsstellen, dass sich gerade diese Vernetzungsarbeit in den einzelnen Schulamtsbezirken sehr positiv entwickle und hier auch große Freiheiten im System bestehen, die es zu nutzen gelte.

Die Angebote der einzelnen Schulamtsbezirke hierzu sind natürlich sehr unterschiedlich. Als häufigste Kooperationspartner werden aber übereinstimmend folgende Stellen genannt:

- Erziehungsberatungsstelle
- Frühförderung
- MSD/MSH
- Kindergärten
- Schulen
- Kinderärzte, SPZ
- Jugendämter
- JaS
- Agentur für Arbeit
- Integrationsfachdienst



© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

6. Entscheidend für eine gelingende Netzwerkarbeit waren aus Sicht der beteiligten Personen die zahlreichen Kick-Off Veranstaltungen sowie Bekanntmachungen in der Presse. Dies zählte für die Beratungsstellen gerade in ihren ersten Monaten zu den Hauptaufgaben und verhalf dazu, zahlreiche wichtige Kontakte zu knüpfen. Die Zusammenarbeit mit den verschiedensten regionalen Arbeitskreisen rund um das Thema Inklusion wurde von allen als sehr bedeutend und gewinnbringend eingeschätzt.

**I n k l u s i o s b e r a t u n g**

© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

7. Die Beratungsstellen sind untereinander immer wieder im fachlichen Austausch und unterstützen die neu entstehenden Beratungsstellen mit wichtigen Tipps und Informationen. Die bisherige Koordination der Vernetzung fand durch das Team der Inklusionsberatungsstelle Rottal-Inn mit den Schulpsychologinnen Antonia Elter (BRin an Förderschulen) sowie Traudl Seidel-Klinkert (BRin an Grund- und Mittelschulen) statt und wird von den abgeordneten Lehrkräften als äußerst wichtig, notwendig und gewinnbringend beschrieben.

Artikel erstellt von:

BRin **Antonia Elter**, SFZ Eggenfelden - SoKRin **Hanne Reiter**, SFZ Landshut-Land



© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen





## Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH) als wichtiger Baustein in der Sonderpädagogischen Beratung und Förderung - 3. Teil

### Zusammenarbeit zwischen MSH und Frühförderung

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Frühförderstellen ergibt sich aus dem **Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (BayRV IFS)**. Dort werden grundlegende Rahmenbedingungen zur fachlichen Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung der **Komplexleistung „Interdisziplinäre Frühförderung“** im Sinne der §§ 30, 55 und 56 SGB IX sowie der Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 als Landesregelung spezifiziert.

Die rechtlichen Grundlagen für die MSH sind ausführlich in „Beratung Aktuell 5“ dargestellt (BayEUG § 19 und § 22 und VSO-F § 72 bis § 76).

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit beider Stellen ergibt sich aus VSO-F § 76 Abs. 2: **„Beim Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe soll die Förderschule mit der jeweiligen Frühförderstelle zusammenarbeiten.....“** sowie der Anlage 11a, 3.4 „Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten“ des BayRV IFS.

Ergänzend dazu BayEUG Art. 22 Abs. 2 Satz1 und 2: „...können die fachlich entsprechenden Förderschulen **bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf** Mobile Sonderpädagogische Hilfe ... leisten. Sie (Anm.: MSH und Frühförderung) fördern die Entwicklung der Kinder, beraten die Eltern und Erzieher und verfolgen dabei die in Art. 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Ziele **in interdisziplinärer Zusammenarbeit** mit den medizinischen, psychologischen, sonstigen pädagogischen, sozialen und anderen im Rahmen der Frühförderung zusammenwirkenden Diensten, **deren Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation und Finanzierung unberührt bleiben.“**

Aus Satz 1 ergibt sich die Stellung der MSH als nachrangiges Angebot, das nur greift, wenn der Förderbedarf des Kindes nicht oder nicht ausreichend durch die Frühförderung oder ähnliche Stellen abgedeckt werden kann. Dabei bleibt nach Satz 2 die Arbeit aller anderen Stellen unberührt, das heißt die Förderangebote der Frühförderung und der MSH können auch parallel stattfinden.



## 2. Gemeinsame Zielsetzungen

Die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) und die MSH verfolgen gemeinsame Zielsetzungen. Sie wollen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder (in der MSH werden sie „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ genannt) **frühzeitig erkennen und fördern** und ihnen die **gleichberechtigte Teilhabe am Leben** ermöglichen. MSH und IFS haben im Unterschied zu den Kindertagesstätten, die in der Erziehung eher von einem Gruppenansatz ausgehen, eine sehr **individualisierte Sicht- und Betreuungsweise**. Die Unterstützung der Eltern und die Förderung des Kindes erfolgt durch einen individuell angepassten Förderplan, den beide Stellen in ihrer Fachlichkeit und Kompetenz umsetzen, um die persönliche Entwicklung eines Kindes im Vorschulalter ganzheitlich zu fördern.

## 3. Organisation

In Bayern haben sich seit den 1970er Jahren in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten und der jeweiligen Versorgungssituation vor Ort unterschiedliche strukturelle Umsetzungen von MSH und IFS entwickelt, auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit der Beteiligten.

Die Spanne reicht von eher losen und sporadischen Kontakten zwischen Sonderpädagogischen Förderzentren und Interdisziplinären Frühförderstellen bis hin zu sehr engen Kooperationsformen.

Die in § 79 (2) VSO-F beschriebenen Abstimmungspflichten werden in unterschiedlichen Formen umgesetzt.

Nach § 75 Abs.2 Satz 2 VSO-F:

„Auch soweit Mobile Sonderpädagogische Hilfe im Rahmen der Frühförderung geleistet wird, unterstehen die dabei Bediensteten nach Satz 1 ungeachtet der Verpflichtung zur Mitwirkung an der interdisziplinären Aufgabe Frühförderung der Weisungsbefugnis des Schulleiters“, so bleiben die Mitarbeiter der MSH dienstrechtlich der Schule unterstellt.

Bei Kindern mit (drohender) Behinderung ist nach § 74 (3) VSO-F der Förderort entweder die Frühförderstelle oder einer von ihr festgelegter Ort. Laut BayRV IFS können Förderorte sowohl für die Frühförderstelle als auch für die MSH das Elternhaus oder die jeweilige Kindertageseinrichtung sein. Der Förderort ist nach diesem Paragraphen die Kindertagesstätte (1. Wahl), die Familie (falls kein Besuch einer Kindertagesstätte) oder eine andere besuchte Einrichtung (z.B. Frühförderung, SPZ ...).



© Susanne Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |  |
|------------|--|
| Thema      | <p><b>4. Zusammenarbeit in der Praxis</b></p> <p>Zu den oben genannten gemeinsamen Zielen der <b>individuellen Förderung, Beratung und Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft</b> können und sollen die Frühförderstellen und die MSH in ihrer Fachlichkeit Unterschiedliches und Sich-Ergänzendes beitragen.</p> <p>Gemeinsame Absprachen, Fortbildungen, Dienstbesprechungen und die Kooperation in Arbeitskreisen z.B. auf Landkreisebene sind Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit.</p> <p><u>Die Frühförderung kann Folgendes leisten:</u></p>  |
| Aktuell    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteht Förderbedarf bietet die Frühförderung eine intensive interdisziplinäre Förderung und Betreuung durch ein vielfältiges Angebot: Ergotherapie, Logopädie, Heilpädagogik, Physiotherapie, Psychologie und Sozialpädagogik. Zudem gibt es Angebote für Eltern.</li> <li>• Die Interdisziplinären Frühförderstellen – rd. 140 an der Zahl - sind in Bayern flächendeckend organisiert.</li> <li>• Frühförderung kann bereits unmittelbar nach der Geburt beginnen.</li> <li>• Frühförderung arbeitet eng mit den behandelnden Ärzten/Ärztinnen und vielfach auch mit den niedergelassenen medizinisch-therapeutischen Praxen zusammen.</li> </ul> <p><u>Die MSH ist auf folgende Themen spezialisiert:</u></p> |
| Diagnostik | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifische Förderung in allen Förderschwerpunkten</li> <li>• Einblick in die Schullandschaft und Aufzeigen der Förderortmöglichkeiten mit inklusiven Systemen oder den Angeboten an den Förderschulen</li> <li>• Beratung hinsichtlich Einschulungszeitpunkt und Schulfähigkeit</li> <li>• Auswirkungen von Behinderungen, Wahrnehmungsschwächen, Sprach-, Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten auf das schulische Lernen</li> <li>• Kenntnis von Lehrplaninhalten, deren vorschulische Voraussetzungen und einem diesbezüglich passenden Förderangebot</li> </ul>   |
| Inklusion  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Förderdiagnostischen Berichts zur Vorbereitung einer inklusiven Beschulung</li> <li>• Stellungnahme zur Beantragung eines Schulbegleiters</li> <li>• Beratung für Erzieher und Erziehungsberechtigte</li> <li>• Diagnostik, Fortbildung, Koordinierung mit anderen Fachdiensten</li> </ul> <p><u>Artikel erstellt von:</u> StRin FS <b>Marion Wuggazer</b>, SFZ Pocking in Zusammenarbeit mit Gerhard Krinninger, Leiter des Caritas-Frühförderungsdienstes Passau und Fachbereichsleiter Frühförderung im Caritasverband für die Diözese Passau e.V.</p>  |

Herzlichen Dank dem Gastautor Gerhard Krinninger!



© Susanne Prinz-Fuest, SoKRin - SFZ Pfarrkirchen

Aus der Praxis – Für die Praxis

Rund um die Themen

„Schulbegleitung,

Inklusionsstatus, Förderplanung“

Frequently Asked Questions

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

## 1. Schulbegleitung im offenen und gebundenen Ganzttag

**Sachverhalt:** Eine Schülerin besucht die 3. Jahrgangsstufe einer Grundschule und hatte im letzten Schuljahr aufgrund eines erhöhten Förderbedarf in sozial-emotionaler Entwicklung eine Schulbegleitung während des Vormittags.

Das Mädchen wechselt nun in eine offene Ganztageschule (alternativ: gebundene Ganztagesklasse).

**Frage:** Besteht nun auch am Nachmittag das Recht auf Schulbegleitung, da sich die Beschulung am Nachmittag ohne die unterstützende Schulbegleitung als schwierig darstellt? Gibt es einen Unterschied in Bezug auf offenen und gebundenen Schulbesuch?

### **Antwort:**

Nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Art. 30a (8) können sich Schüler nach sozial- oder jugendhilferechtlichen Bestimmungen in ihrem Hilfebedarf in der Schule von einer Schulbegleitung unterstützen lassen.

Grundsätzlich besteht jedoch kein allgemeiner Rechtsanspruch auf eine Übernahme der Kosten für die Dauer des gesamten Schulbesuchs, weder in der offenen noch in der gebundenen Ganztagesklasse. Vielmehr muss der Hilfebedarf im Einzelfall genau abgeklärt werden und zwar hinsichtlich folgender Aspekte:

- Das bestehende Schulpersonal kann den Förderbedarf alleine nicht kompensieren.
- Die Maßnahme muss der schulischen Ausbildung förderlich sein.
- Der Unterricht findet durch Lehrpersonal statt.
- Der Schulbesuch wird durch die Maßnahme ermöglicht oder zumindest erleichtert.

Dabei spielt grundsätzlich die Freiwilligkeit des Besuches der offenen Ganztagesklasse eine untergeordnete Rolle, ebenfalls ob die Veranstaltungen verpflichtend (z.B. Lesenacht) oder nicht verpflichtend (z.B. Schulband) sind.

Nimmt der Schüler an schulischen Veranstaltungen teil, welche für die Ausbildung förderlich sind und werden im Rahmen dieser Teilnahme seine behinderungsbedingten Defizite durch eine Schulbegleitung gemindert, dann ist der Einsatz einer Schulbegleitung aus fachlicher Hinsicht zu befürworten.

## Thema

Schulbegleitung während der gesamten Unterrichtszeit hat schulrechtliche, sozialhilferechtliche und pädagogische Aspekte.

Wenn die Stunden für eine Schulbegleitung vom Umfang her für eine Betreuung während der gesamten Unterrichtszeit nicht reichen, ist zu überlegen, wie diese sinnvoll auf den Tagesablauf verteilt werden. Viele Kinder mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ermüden schnell und lassen insbesondere am Nachmittag in ihrer Konzentrationsfähigkeit nach. Die Schulbegleitung könnte insbesondere am Nachmittag unterstützend tätig werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf Artikel 6 (5) Satz 4 des BayEUG verwiesen. Die Planungen für Ganztagsangebote der Schule erfolgen in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt für Schulsystem und Jugendhilfe als Gesamtheit bei der Abstimmung des Angebots auf den regionalen Bedarf. Dies gilt aber vor allem auch in Hinblick auf die Hilfeplanung für den einzelnen Schüler. So ist zu prüfen, ob ein schulisches Ganztagsangebot für einen Schüler mit emotionalem und sozialem Förderbedarf die geeignete Maßnahme der Betreuung und Förderung ist. Die Jugendhilfe bietet in den Heilpädagogischen Tagesstätten hier ein eigenes differenziertes Angebot, das im Einzelfall unter Umständen optimal geeignet für den entsprechenden Schüler sein kann. Kommt die Schule zu dem Schluss, dass die schulische Ganztagsbetreuung keine optimale Förderung für den Schüler darstellt, kann sie einen Antrag der Erziehungsberechtigten auf Ganztagsbetreuung ihres Kindes auch ablehnen. Nach BayEUG Art. 6 (5) Satz 6 besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines schulischen Ganztagsangebotes.

## Aktuell

## Diagnostik



© S. Prinz-Fuest

Mit Hinweis auf die Entscheidung des LSG Baden - Württemberg vom 20.11.2009 (Az:L 12 AS 4180/08) seien die Hilfen nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII nicht auf den eigentlichen Schulbesuch als Pflichtunterricht beschränkt, so dass es nicht darauf ankomme, ob die Teilnahme an der OGS nur eine freiwillige sei. Entscheidend sei nur, dass die Maßnahme speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt und diese erforderlich und geeignet sei, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.

Die Entscheidung, ob und wie lange eine Schulbegleitung genehmigt wird, ist demnach eine Einzelfallentscheidung, egal in welchem schulischen Betreuungsetting sich das Kind befindet.

Diskussion und Antwort: Maria Findelsberger, SoRin Regierung von Niederbayern, Hanne Reiter, SoKRin SFZ Landshut-Land – Marion Wuggazer, StRin FS SFZ Pocking – Anton Naegeli, SoKR SFZ Schöllnach – Osterhofen – Gerda Bauer, StRin FS SFZ Landshut-Land – Susanne Prinz-Fuest, SoKRin SFZ Pfarrkirchen – Antonia Elter, BRin SFZ Eggenfelden – Johanna Schilp, BRin SFZ Kehlheim - Thaldorf

## Inklusion

## 2) Inklusionsstatus

Sachverhalt: Ein Schüler wird wegen massiver Lernschwierigkeiten vom MSD betreut. Eine umfangreiche Testung durch den MSD ergab sonderpädagogischen Förderbedarf.

Frage: Ist dieses Kind nun ein Inklusionskind?

### Antwort:

Im Rahmen der vielfältig geführten Diskussion um die schulische Inklusion werden mitunter Begriffe etabliert, die nicht dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz entsprechen und die es im Schulrecht als solche nicht gibt.

Der Begriff „Inklusionskind“ ist irreführend und sollte, um Verwechslungen zu vermeiden, zurückhaltend verwendet werden. Die korrekte Bezeichnung würde heißen: „Ein Kind, bei dem inklusive Maßnahmen realisiert werden“.

Oben genannter Schüler ist lediglich ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der vom MSD betreut wird. Obwohl dieser Schüler aufgrund seines Förderbedarfes berechtigt wäre, ein SFZ zu besuchen, ist er kein Inklusionskind. Dieser Status wird nur verbalisiert, wenn sog. inklusive Maßnahmen realisiert werden, die im Nachfolgenden beschrieben werden:

- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf, wird von den Ziffernoten befreit und lernzieldifferent unterrichtet. Es wurde ein Förderdiagnostischer Bericht verfasst.
- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf, besucht eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion und es wurde für die Beschulung ein Förderdiagnostischer Bericht verfasst.
- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf, besucht eine Tandemklasse und es wurde ein Förderdiagnostischer Bericht verfasst.
- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf, besucht eine Kooperationsklasse und es wurde ein Förderdiagnostischer Bericht verfasst.
- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf und erhält aufgrund dessen eine Schulbegleitung.
- Der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf (im Bereich Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung, Autismus), wird lernzielgleich unterrichtet und erhält aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfes einen Nachteilsausgleich.

Es ist unerlässlich, sich genau an diese Indikationen zu halten, denn nur eine Betreuung durch den MSD bedingt noch keine Inklusion. Einen Automatismus gibt es dazu nicht, denn wenn sich die Eltern entscheiden, ihr Kind trotz Förderbedarf lernzielgleich und ohne Förderplanung mit den anderen Kindern der Klasse mitlernen zu lassen, kommen keine der Möglichkeiten, die inklusives Unterrichten

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |   |
|------------|---|
| Thema      | <p>ausmachen, zum Tragen.</p> <p>Art. 24 BRK verpflichtet die Länder, den Rahmen für einen inklusiven Unterricht behinderter Schüler zu schaffen. Die Eltern haben dennoch das Recht, gehört zu werden und sich für oder gegen inklusive Maßnahmen auszusprechen. Das bedingt jedoch, dass ausführlich und ergebnisoffen über alle Möglichkeiten und Konsequenzen der inklusiven Maßnahmen an der jeweiligen Schule beraten wird. Erst dann können sich die Eltern (am besten schriftlich fixiert im Beratungsprotokoll) informiert dazu äußern und Stellung beziehen.</p> <p><u>Diskussion und Antwort:</u> Hanne Reiter, SoKRin SFZ Landshut-Land – Marion Wuggazer, StRin FS SFZ Pocking - Gerda Bauer, StRin FS SFZ Landshut-Land – Susanne Prinz-Fuest, SoKRin SFZ Pfarrkirchen – Edeltraud Seidel-Klinkert, BRin, Beratungsstelle „Inklusion“ Rottal Inn – Antonia Elter, BRin – SFZ Eggenfelden, Johanna Schilp, BRin SFZ Kehlheim-Thaldorf</p>                                    |
| Aktuell    | <p><b>3) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in den Förderplan</b></p> <p><u>Sachverhalt:</u> Ein Schüler wird wegen massiver Lernschwierigkeiten vom MSD betreut. Eine umfangreiche Testung durch den MSD erfolgte und dabei wurde sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Es erfolgt eine Befreiung von den Ziffernnoten und eine lernzieldifferente Unterrichtung. Die Förderplanung wird mit Unterstützung durch den MSD von der Regelschullehrkraft umgesetzt.</p>  |
| Diagnostik | <p><u>Frage:</u> Müssen die Eltern den Förderplan unterschreiben bzw. über die Lernziele informiert werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Der Förderplan wird von der Regelschullehrkraft mit Unterstützung der Lehrkraft für Sonderpädagogik verfasst und umgesetzt. Nach GrSO § 39 Abs.2 und MSO § 48 Abs.3 Satz 5 „soll der Förderplan mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden“.</p> <p>Das heißt, die Eltern müssen nicht zwingend eingebunden werden. Selbstverständlich ist es jedoch sinnvoll, alle Inhalte und Lernziele in einem Gespräch abzuklären. Eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten ist nicht direktiv in diesen Gesetzestexten vorgesehen, bietet sich aber natürlich wiederum ebenso an wie ein Gesprächsprotokoll, um sicherzustellen, dass die Eltern wirklich gehört wurden und ihnen die Auswirkungen und gegebenenfalls ihre Möglichkeiten zur sinnvollen Weiterführung der schulischen Förderung auch in die häusliche Umgebung deutlich wird.</p> |
| Inklusion  | <p><u>Diskussion und Antwort:</u> Hanne Reiter, SoKRin SFZ Landshut-Land – Susanne Prinz-Fuest, SoKRin SFZ Pfarrkirchen – Antonia Elter, BRin SFZ Eggenfelden – Johanna Schilp, BRin SFZ Kehlheim - Thaldorf</p>  |





© Susanne Prinz-Fuest, SoKRin - SFZ Pfarrkirchen

Aus der Praxis – Für die Praxis  
„MSD Geistige Entwicklung“  
Frequently Asked Questions

Thema

## 1. Förderlehrkraft und ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Sachverhalt: Ein Schüler der Regelschule mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Geistiger Entwicklung soll zusätzlich vom Förderlehrer der Grund- bzw. Mittelschule gefördert werden.

Frage: Welche Aufgaben hat der Förderlehrer? Kann er sich weigern?

### Antwort:

„Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind an bayerischen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen tätig. Gemäß Art. 60 BayEUG unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben in der individuellen Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken darüber hinaus gestaltend am Schulleben mit.“

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, 1.8.2015: „Die Ausbildung zur Förderlehrerin / zum Förderlehrer“).

„Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind hochqualifizierte und gut ausgebildete Fachkräfte für individuelle Förder- und Lernprozesse im Unterricht. Ihre zentrale Aufgabe ist es, Schülerinnen und Schüler in ihrer ganzheitlichen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie leisten damit einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Unterrichtsentwicklung an den bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Förderlehrerinnen und Förderlehrer werden schwerpunktmäßig zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in Einzelbetreuung oder in kleinen Lerngruppen in folgenden Fächern eingesetzt:

- Deutsch
- Mathematik
- Deutsch als Zweitsprache.

Darüber hinaus gestalten sie das Schulleben mit und leiten Arbeitsgemeinschaften, u. a. in den Bereichen „darstellendes Spiel, künstlerisches Gestalten, Lernen lernen, Kommunikationsstrategien, Förderung in Musik bzw. durch Sport und Spiel“. Gerade an Ganztagschulen oder an außerschulischen Lernorten unterstützen sie die unterrichtliche und erzieherische Arbeit von Lehrkräften. Voraussetzung hierfür ist ein verändertes Verständnis von Schule und Unterricht mit einer neuen Kooperations- und Kommunikationskultur.“

(Homepage des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth, letzter Zugriff am 11.10.2015).

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |  |
|------------|--|
| Thema      | <p>Somit ergeben sich aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Hindernisse für Förderlehrer, mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu arbeiten. Der MSD kann hinzugezogen werden und kann beratend unterstützen.</p> <p><b>Eine alleinige Ausrichtung des Förderlehrers auf Schüler OHNE sonderpädagogischen Förderbedarf ist rechtlich nicht ersichtlich.</b></p> <p><u>Diskussion und Antwort:</u> StRin FS <b>Sabine Kölbl</b>, FZGE Straubing und StRin FS <b>Michaela Winkelbauer</b>, FZGE Schweinhütt</p>  |
| Aktuell    | <p><b>2. Ist ein Antrag auf Einzelinklusion nötig?</b></p> <p><u>Frage:</u> Welche Formalitäten müssen erledigt werden, um Einzelinklusion zu ermöglichen?</p> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Die Eltern kontaktieren den Schulleiter der in Frage kommenden Sprengelschule (GS/MS). Bei Schülern mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung ist voraussichtlich eine lernzieldifferente Unterrichtung sinnvoll. Hierfür gibt es ein festgelegtes Vorgehen: Die Eltern füllen das Formular <b>“Erstellung einer allgemeinen Bewertung anstelle von Noten bei sonderpädagogischem Förderbedarf”</b> aus und stimmen somit einer lernzieldifferenten Unterrichtung zu. Die Noten können dann in allen oder einzelnen Fächern durch Wortgutachten ersetzt werden. Die <b>Lehrerkonferenz entscheidet</b> über diesen Sachverhalt (eigenes Formular), der <b>Förderdiagnostische Bericht</b> des MSD liegt (idealerweise) schon vor. Auch hierzu gibt es ein Formular.</p> |
| Diagnostik | <p>Die lernzieldifferente Unterrichtung ist dann geklärt. Der Förderdiagnostische Bericht (verfasst vom zuständigen MSD) bildet dann die Grundlage für die Erstellung des <b>individuellen Förderplans</b> (erstellt durch die Klassenleitung). <b>Ein spezieller Antrag auf Einzelinklusion muss nicht gestellt werden!</b></p>   |
| Inklusion  | <p>Alle Formulare (im Text durch <b>Fettdruck</b> hervorgehoben) können per Mail bei Frau Findelsberger angefragt werden unter <a href="mailto:maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de">maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de</a> oder beim zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst.</p> <p><u>Diskussion und Antwort:</u> StRin FS <b>Sabine Kölbl</b>, FZGE Straubing und StRin FS <b>Michaela Winkelbauer</b>, FZGE Schweinhütt</p>  |

### 3. Zeugnisbemerkungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Sachverhalt: Ein Schüler der Grundschule Klasse 2 hat diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf in geistiger Entwicklung.

Frage: Kann die Lehrkraft Zeugnisse mit den üblichen Textbausteinen schreiben?

#### Antwort:

Wenn ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung inklusiv beschult wird, benötigt er zumeist in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU eine lernzieldifferente Unterrichtung (ohne Noten und mit Förderplanung).

#### Gesetzesgrundlagen:

**Art. 30a(5) BayEUG** Lernzieldifferenter Unterricht

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen... (Ausschnitt Schulleiter-ABC)

**GrSO § 38** Bewertung der Leistungen (**vgl. MSO § 47**)

(3) <sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. <sup>2</sup>Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. <sup>3</sup>Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden. <sup>4</sup>Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

**GrSO §40** bzw. **MSO §49**

(5) Bei Notenaussetzung ist das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die individuellen Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen.

Ltd. Kultusministeriellem Schreiben 111.1 -607201 -4b.121 558 (10.11.2014) ist der Passus, der auch auf dem niederbayerischen Entscheid zur allgemeinen Bewertung anstelle von Noten beim sonderpädagogischem Förderbedarf steht, sehr wichtig (vgl. Beratung Aktuell Nr. 3 und 5):

*„Im Zeugnis wird die individuelle Entwicklung der Leistungen im Rahmen der individuellen Leistungsbewertung beschrieben. Im Notenfeld erscheint die Abkürzung i.L. (individuelle Leistungsbewertung).“*

Zusätzlich nimmt das KMS Bezug zum Textfeld "Individuelle Lernentwicklung".


Auf dem Antrag der Eltern stehen zusätzlich folgende Hinweise: *„Die allgemeine Bewertung orientiert sich an den individuellen Lernzielen und berücksichtigt die aktuelle Lernentwicklung des Schülers/der Schülerin.“*

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |  |
|------------|--|
| Thema      | <p><i>Individuelle Lernziele entsprechen nicht dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe. Damit wird der Schüler/die Schülerin lernzieldifferent unterrichtet."</i></p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es keine speziellen Textbausteine gibt. Die individuelle Förderplanung <u>muss</u> Ausgangspunkt und Grundlegung für die Erstellung von Zeugnissen sein.</p>  |
| Aktuell    | <p>Die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule erhalten Unterstützung durch die Beratungsdienste des MSD. Zusätzlich kann auch eine Schulhausinterne Lehrerfortbildung Hilfestellungen anbieten. Hier wäre es auch möglich, die/den Schulpsychologen/in der Regel- und der Förderschule hinzuziehen.</p> <p><u>Diskussion und Antwort:</u> StRin FS Sabine Kölbl, FZGE Straubing und SoRin Maria Findelsberger, Regierung von Niederbayern</p>                                     |
| Diagnostik |  |
| Inklusion  |  |

# Abschlussmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an der Mittelschule

Thema

## Rechtliche Grundlagen (Auszüge):

### MSO § 54 Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

(1) <sup>1</sup> Der **erfolgreiche Abschluss der Mittelschule** ist erreicht, wenn in der Jahrgangsstufe 9 die **Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern mindestens 4,00** beträgt und in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5.

### Sonderfall: MSO § 57 Praxisklasse

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den **erfolgreichen Abschluss der Mittelschule** mit dem Bestehen einer **theorieentlasteten Abschlussprüfung** zu erlangen.

Aktuell

### VSO-F § 57 Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem **Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen** unterrichtet wurden **und keinen Abschluss** nach § 57a Abs. 1 oder Abs. 3 erreichen, erhalten ein **Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen**.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, gilt § 51 VSO (Anm.: § 54 MSO) entsprechend; für Prüfung und Bestätigung des erfolgreichen Mittelschulabschlusses bei staatlich genehmigten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist das Staatliche Schulamt zuständig.

### VSO-F § 57a Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und nach dem **Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen** unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, den **erfolgreichen Mittelschulabschluss mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung** zu erlangen.



© S. Prinz-Fuest

Diagnostik

Inklusion

|            |   |
|------------|---|
| Thema      | <p><sup>2</sup> Für die Prüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden; § 53a Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen der der Hauptschule.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 Satz 1 haben die Möglichkeit, den <b>erfolgreichen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung</b> zu erlangen. <sup>2</sup> Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup> Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen des Bildungsgangs des Förderschwerpunkts Lernen.</p>  |
| Aktuell    | <p>(4) <sup>1</sup> An der Prüfung nach Abs. 1 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden. <sup>2</sup> <b>An der Prüfung nach Abs. 3 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen teilnehmen, die an der Mittelschule mit abweichenden Lernzielen unterrichtet werden.</b></p>  |
| Diagnostik | <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p><b>Individueller Abschluss</b></p> <p>Alle Pflichtschulen (Mittelschulen, Förderzentren, Berufsschulen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) können mit einem individuellen Abschluss abgeschlossen werden. Dieser Abschluss beschreibt und würdigt die individuell erreichten Lernziele.</p> <p>Den individuellen Abschluss erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die nicht oder nicht erfolgreich an den Prüfungen zum Abschluss an der Mittelschule oder zum Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen teilgenommen haben.</p> </div> |
| Inklusion  | <p>► Wenn in der 9. Klasse der Mittelschule in einem oder mehreren Vorrückungsfächern eine Aussetzung der Noten aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt, kann keine Gesamtdurchschnittsnote erstellt werden. Somit kann kein erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (MSO § 54) erreicht werden.</p> <p>D.h. Schüler erhalten ein individuelles Abschlusszeugnis und Empfehlungen zum Übergang Schule – Beruf durch die Mittelschule. Der MSD berät die allgemeine Schule. Oder die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen als Externe an der Abschlussprüfung im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen des SFZ teil.</p>   |



© S. Zöbelley





© S. Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

- ▶ Schüler werden lernzielgleich in der 9. Klasse der Mittelschule unterrichtet d.h. sie können den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule entweder über die Gesamtdurchschnittsnote oder durch die erfolgreiche Teilnahme als Externe an der Abschlussprüfung am SFZ erreichen. Ansonsten erhalten sie ein einfaches Abschlusszeugnis der Mittelschule.

Artikel erstellt von:

BRin **Sibylle Sporkert**, SFZ Regen



## VOM SFZ IN DEN BERUF – WEGE IN DIE AUSBILDUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

**Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
und Jugendliche mit Behinderung**

Während das Schulsystem während der gesamte Schulzeit von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von klar definierten Förderschwerpunkten spricht, spielt diese Einteilung, wenn es um einen Beruf oder eine berufliche Vorbereitung geht, in den zuständigen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, dem Berufsbildungsgesetz und den Ausbildungsordnungen der Kammern keine Rolle mehr. Hier ist die Rede von **Behinderten, Schwerbehinderten (mit oder ohne Ausweis), Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen, von Behinderung bedrohten Menschen** und von **Rehabilitanden**.

Das Merkmal „Rehabilitand“ beruht dabei auf der Zuerkennung des entsprechenden Status durch den Rehabilitationsträger, im beruflichen Bereich meistens die Agentur für Arbeit, und berechtigt zur Wahrnehmung von „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“, unabhängig vom in einer Schule festgestellten oder eben auch nicht festgestellten Förderbedarf.

### **Berufliche Bildung im Anschluss an das SFZ**

Viele Eltern machen sich beim Eintritt oder dem Wechsel ihres Kinder an ein SFZ oder eine Förderschule darüber Gedanken, welchen Beruf ihre Kind später erlernen kann. Ihnen stellen sich besonders zwei Fragen:

- **Welche Berufe kann man überhaupt mit diesem Schulabschluss erlernen?**
- **Werden die Schüler ausreichend Kenntnis erlangen, um in der Berufsschule bestehen zu können?**

Diese Sorgen lassen sich jedoch sehr schnell auflösen:

Für die anerkannten Ausbildungsberufe ist kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben. Nicht der Schulabschluss ist bei der Berufsausbildung im dualen System entscheidend, sondern allein die Tatsache, ob man einen Ausbildungsbetrieb findet, der einen ausbildet.

Folgende Faktoren spielen eine viel wichtigere Rolle als der Schulabschluss,

wenn es darum geht, einen Ausbildungsplatz zu finden:

- persönliche Voraussetzungen des Schülers (körperliche Leistungsfähigkeit, psychische Stabilität und Belastbarkeit, Anstrengungsbereitschaft, Interesse)
- Leistungen im Praktikum
- leistungsförderndes, häusliches soziales Umfeld

Nur ein wirklich sehr geringer Anteil (meiner Einschätzung nach deutlich unter 3 %) der Auszubildenden scheidet am Ende der Ausbildung an der Abschlussprüfung. Wer seine Ausbildung bis zur Abschlussprüfung gemeistert hat, stemmt auch diese Hürde, spätestens im zweiten oder allerspätestens im dritten Anlauf in der Wiederholungsprüfung. (Anmerkung: Beim Nichtbestehen eines Prüfungsteiles muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden, bestanden Prüfungsteile bleiben anerkannt.)

Jeder Lehrer, der Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen an einer Förderschule unterrichtet, kann sicher aus eigener Erfahrung berichten, dass es in fast jedem Entlass-Jahrgang Schülerinnen und Schüler gibt, die nach der Schule höchst erfolgreich eine Ausbildung - auch in solchen Berufen, die als besonders anspruchsvoll gelten – durchlaufen.

Insgesamt stehen Abgängern aus Förderschulen fünf verschiedene Wege offen, ihren Weg in den Beruf oder die Ausbildung zu starten:

### 1. Berufsausbildung im dualen System in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Über 50 % der Jugendlichen in Deutschland entscheiden sich für eine Ausbildung im dualen System (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Berufsbildung auf einen Blick, 2013). Duales System der Berufsausbildung heißt, dass die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule (Regelberufsschule oder Förderberufsschule) stattfindet. Ihren übergeordneten Rahmen finden die Regelungen zu den Berufen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den untergeordneten Ausbildungsordnungen der Kammern. Es gelten für die Ausbildung:

- vorausgesetzter Schulabschluss: rechtlich kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben (aber: Ausbildungsbetrieben steht es natürlich frei, eigene Voraussetzungen zu definieren!)
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen Auszubildendem und Betrieb; Registrierung des Ausbildungsverhältnisses bei der Kammer (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) je nach Ausbildungsverhältnis

## Thema

- bei Bestehen der Ausbildung: Gesellen- oder Facharbeiterbrief (je nach Berufsausbildung)
- Länge der Ausbildung: zwischen 2 und 3,5 Jahre (je nach Ausbildungsberuf)
- bei guten Noten und dem mehrjährigen erfolgreichen Nachweis von Englischkenntnissen<sup>1</sup> ist der mittlere Schulabschluss auch für Abgänger der Förderschule möglich



## Aktuell

Eine gute und ausführliche Übersicht über alle möglichen Ausbildungsberufe geben folgende Seiten:

- [www.bibb.de](http://www.bibb.de) (Bundesinstitut für Berufsbildung)
- <https://berufenet.arbeitsagentur.de> (Bundesagentur für Arbeit)

Angemerkt sei, dass die Entlassung aus dem Förderzentrum oder einer Förderschule nicht automatisch dazu führt, dass der Schüler für den berufsschulischen Teil der Ausbildung auch eine Förderberufsschule besuchen muss. Die Abschlussprüfung zum Gesellen- oder Fachwerkerbrief wird von der jeweils zuständigen Kammer durchgeführt und findet unabhängig von der Berufsschule statt!

Schülerinnen und Schüler, denen es nicht gelingt, einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu finden, haben die Möglichkeit, eine von der Agentur für Arbeit geförderte Einstiegs-Qualifizierung (EQ) zu absolvieren.

Für eine EQ gelten dabei folgende Rahmenbedingungen:

- Die EQ muss auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Betrieb und Auszubildendem durchgeführt werden, der der zuständigen Kammer zur Registrierung vorgelegt wird.
- Sie muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten.
- Die EQ muss in Vollzeit stattfinden.
- Die Agentur für Arbeit zahlt dem Betrieb Zuschüsse zu den Lohn- und Sozialversicherungskosten.
- Während der EQ muss der Teilnehmer am Unterricht der Fachklasse der Berufsschule teilnehmen; bei erfolgreichem EQ kann die Zeit der Maßnahme auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

## Diagnostik

## Inklusion

<sup>1</sup>Leistungsstand eines fünfjährigen Englischunterrichts

## 2. Schulische Ausbildung an einer Berufsfachschule

In Bayern gibt es Berufsfachschulen für sehr viele unterschiedliche berufliche Richtungen. Die Aufnahmevoraussetzungen sind sehr unterschiedlich, sehr viele Berufsfachschulen schreiben jedoch mindestens den mittleren Schulabschluss vor. Ausnahmen bilden beispielsweise die Berufsfachschulen für Sozialpflege (für die Aufnahme dort ist kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben) und die Berufsfachschulen für Pflegefachhelfer (Krankenpflege und Altenpflege) und die Berufsfachschulen für Kinderpflege, die jeweils „nur“ den Mittelschulabschluss vorschreiben.

Der Unterricht an einer Berufsfachschule erfolgt in „Vollzeit“ und endet mit einer praktischen und theoretischen Prüfung. Die Ausbildungsdauer beträgt je nach Beruf zwischen einem Jahr und drei Jahren.

Eine gute und ausführliche Übersicht über alle Berufsfachschulen in Bayern gibt die Seite des Kultusministeriums unter

<http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/berufsfachschule.html>

## 3. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

Die Agentur für Arbeit bietet Schülerinnen und Schülern, die für den Schritt in den Beruf besondere Unterstützung benötigen, die Möglichkeit, eine "Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung" (BaE) zu absolvieren. Dabei wird zwischen einem Bildungsträger (z.B. bfz) und dem Auszubildenden ein regulärer Ausbildungsvertrag geschlossen, der auch bei der zuständigen Kammer eingetragen wird. Der betriebliche Teil der Ausbildung findet in den Werkstätten des Bildungsträgers oder in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb statt. Der Auszubildende besucht die Berufsschule genauso wie die Schüler, die in der freien Wirtschaft die Ausbildung machen. Häufig bieten die Bildungsträger zusätzliche Begleitung und Unterstützung in Form von pädagogisch betreutem Wohnen und damit verbunden viele schulische und soziale Stütz- und Fördermaßnahmen.


Grundsätzlich erfolgt bei BaE die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Kommt dies aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung nicht in Betracht, kann die Ausbildung auch in einer besonderen Ausbildungsrichtung für Menschen mit Behinderungen, einer Fachpraktiker-Ausbildung (frühere Bezeichnungen waren Werker oder Helfer, § 66 Berufsbildungsgesetz BBiG bzw. § 42m Handwerksordnung) durchgeführt werden.

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

|            |   |
|------------|---|
| Thema      | <p><b>Sämtliche Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung finden sich auf der Seite der Agentur für Arbeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://berufenet.arbeitsagentur.de">https://berufenet.arbeitsagentur.de</a> (Bundesagentur für Arbeit)</li> <li>• <a href="http://www.planet-beruf.de/Uebersicht-der-Ausbi.13175.0.html">http://www.planet-beruf.de/Uebersicht-der-Ausbi.13175.0.html</a> (Bundesagentur für Arbeit)</li> </ul> <p>Zu beachten ist, dass es zwar sehr viele Fachpraktiker - Ausbildungen in der Bundesrepublik gibt. Entscheidend dafür, ob Betriebe oder Bildungseinrichtungen diese Ausbildungen anbieten dürfen, ist, ob die betreffende Kammer (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) diesen Beruf „erlassen“ hat.</p> <p>Nach Abschluss der Fachpraktiker-Ausbildung kann bei guten Noten in der Abschlussprüfung und im Abschlusszeugnis der Berufsschule durch ein zusätzliches Ausbildungsjahr in fast allen Fachpraktiker - Berufen der Berufsabschluss im „Vollberuf“ erworben werden.</p> |
| Aktuell    | <p>© S. Prinz-Fuest</p>  <p><b>4. Berufsvorbereitung in einem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)</b></p>   |
| Diagnostik | <p>„Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen“ (§ 1, Abs. 2 BBiG).</p> <p>Entsprechende Maßnahmen werden von unterschiedlichen Trägern angeboten; neben dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in berufsbildenden Schulen und Förderberufsschulen sind hier insbesondere die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu nennen. „Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern“ (§ 51, Abs. 1 SGB III).</p>  |
| Inklusion  | <p>Beide Maßnahmen finden in Vollzeit statt und bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ihren Wunschberuf in Theorie und Praxis vor. In Kombination mit mehreren Praktika gelingt es häufig, nach dem BVJ oder der BvB in eine Ausbildung zu starten.</p>   |



## 5. JoA (Jugendliche ohne Ausbildung)

Der denkbar schlechteste Weg für Schüler nach dem SFZ oder der Förderschule stellt der Besuch einer JoA - Klasse dar. Mit dem Minimalmaß an Unterricht wird zwar der Erfüllung der Berufsschulpflicht genüge getan, da jedoch aufgrund der wenigen Betreuungsstunden kaum Unterstützung und Vorbereitung auf die Ausbildung gewährt ist, sollte der Besuch dieser Klasse nur im Notfall gewählt werden.

Zusammenfassend lässt sich die aufgrund der guten Konjunktur herrschende Nachfrage nach Arbeitskräften und Auszubildenden die berufliche Perspektive von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als gut bezeichnen. Umso schwieriger ist es für die beratenden Lehrkräfte, aus einer Fülle von beruflichen Wegen den herauszufinden, der am besten zum Schüler passt, der ihn nicht über- aber auch nicht unterfordert, der die persönlichen Ressourcen des Schülers ausreizt aber nicht überreizt. Je passgenauer jedoch diese Beratung gelingt, desto höher ist die Chance auf eine wirklich gleichberechtigte gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.

Artikel erstellt von:

SoKR **Thomas Stadler**, Berufsförderschule Plattling

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

## PROFILANALYSE

### WISC - IV

Thema

Die Auswertung der „Wechsler Intelligence Scales for Children“, 4. Auflage, liefert eine Vielzahl von Werten, Diskrepanzen, Stärken und Schwächen. Doch was ist die klinische Bedeutung dieser Angaben und inwiefern sind sie nützlich für die Interpretation des Testbefundes? Dieser Artikel legt seinen Schwerpunkt auf die „2. Seite“ des Protokollbogens und geht insbesondere den Differenzen zwischen Indexwerten nach<sup>1</sup>.



© Pearson

Aktuell

#### Was sagt der Gesamt-IQ?

Der Gesamt-IQ ist für sich alleine weniger aussagekräftig als das Profil der Indexwerte. Ob der Gesamt-IQ überhaupt interpretiert werden kann, hängt von der Heterogenität der Indexwerte ab. Zum Gesamt-IQ hier einige Hinweise zur Einordnung, auch im Hinblick auf das im medizinischen System aktuelle Diagnosemanual der ICD 10:

In der „International Classification of Diseases“ (Auflage 10) der Weltgesundheitsorganisation WHO findet man im Kapitel V (F) die „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“. Die Codierung von Befunden gehört ausschließlich in den Kompetenzbereich von Personen mit der entsprechenden Ausbildung und Approbation, z.B. Kinder- und Jugendpsychiater und Sozialpädiatrische Zentren. Kenntnisse der zu Grunde liegenden Konzepte helfen jedoch auch Sonderschul- und Beratungslehrern, ihren Blick bei der Beurteilung von Intelligenztestergebnissen zu schärfen.

Der Intelligenzbereich zwischen der 1. und 2. Standardabweichung unterhalb des Mittelwerts (bei  $m = 100$  entspricht dies einem IQ zwischen 70 und 85) entspricht keiner klinischen Störung. Er wird in kinder- und jugendpsychiatrischen Befunden häufig als „unterdurchschnittliche Intelligenz“ verschriftet. Auf diesem Fähigkeitsniveau kognitiver Begabung wird in Verbindung mit einer sorgfältigen Entwicklungsdiagnostik in anderen Bereichen im Schulsystem jedoch mitunter ein „Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen“ diagnostiziert, der die Inanspruchnahme des Sonderpädagogischen Förderzentrums begründet. Im medizinischen Bereich wird erst bei einem Intelligenzquotienten  $< 70$  eine Diagnose codiert, und zwar die einer „Intelligenzminderung“, woraus im schulischen Kontext häufig ein „Sonderpädagogischer Förderbedarf in der geistigen Entwicklung“ resultiert.

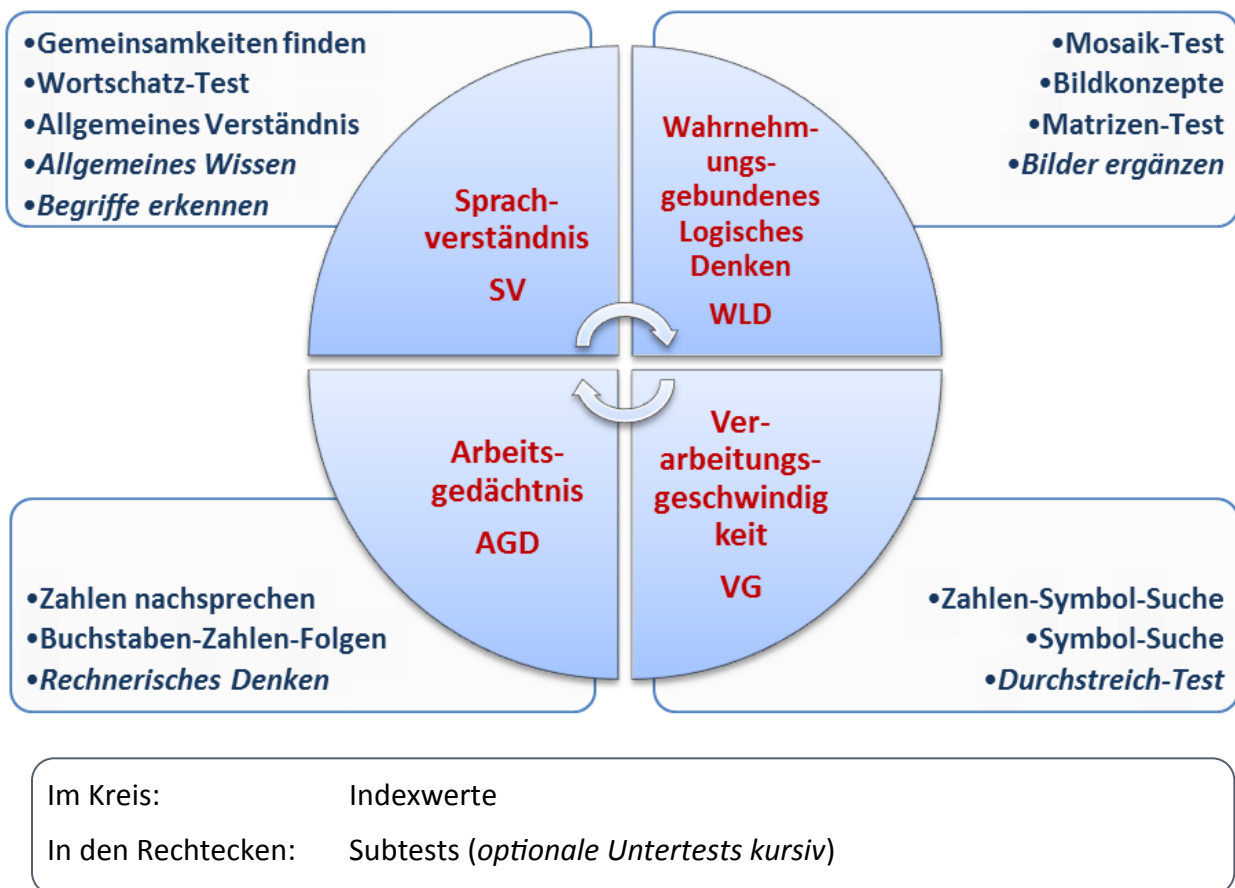
Diagnostik

Inklusion

<sup>1</sup> Daseking, M., Petermann, F. & Petermann, U. (2009): HAWIK-IV: Grundlagen und Auswertungsstrategien. In: Petermann, F. & Daseking M. (Hrsg.): Fallbuch HAWIK-IV. Göttingen: Hogrefe 2009.

## Wie sieht die Indexstruktur der WISC-IV aus?

Die Subtests der Indizes „Sprachverständnis“ und „Arbeitsgedächtnis“ arbeiten ausschließlich mit verbalen Vorgaben, die über den auditiven Kanal zu erfassen und mittels einer sprachlich expressiven Leistung zu beantworten sind. Das „Wahrnehmungsgebundene Logische Denken“ wird mit visuellen Vorgaben überprüft und erfordert nonverbale Antworten. Bei der „Verarbeitungsgeschwindigkeit“ sind auch visuomotorische Fertigkeiten für die Testleistung maßgeblich.



Die Kategorie F 74 der ICD 10 beschreibt die sogenannte „Dissoziierte Intelligenz“. Diese kann diagnostiziert werden, wenn zwischen verbalem IQ und Handlungs-IQ ein Unterschied von mindestens einer Standardabweichung ( $\geq 15$  IQ-Punkte) besteht. Für diese diagnostische Einschätzung eignen sich die Indizes „Wahrnehmungsgebundenes Logisches Denken“ und „Sprachverständnis“ der WISC-IV. Bei demselben Gesamt-IQ birgt ein inhomogenes Leistungsprofil wesentlich mehr Risiken für Schulschwierigkeiten und psychiatrische Störungen als eine einheitliche Leistungsfähigkeit in verschiedenen Bereichen. Ein Heranwachsender, der Sachverhalte sehr gut zu reflektieren vermag, aber die Ergebnisse eigener Schlüsse weder in der Schule noch im Alltagsleben ausreichend sprachlich wiedergeben kann, neigt mehr zu innerer Verzweiflung als Kinder oder Jugendliche, die ihre Gedanken folgerichtig ausdrücken können.

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

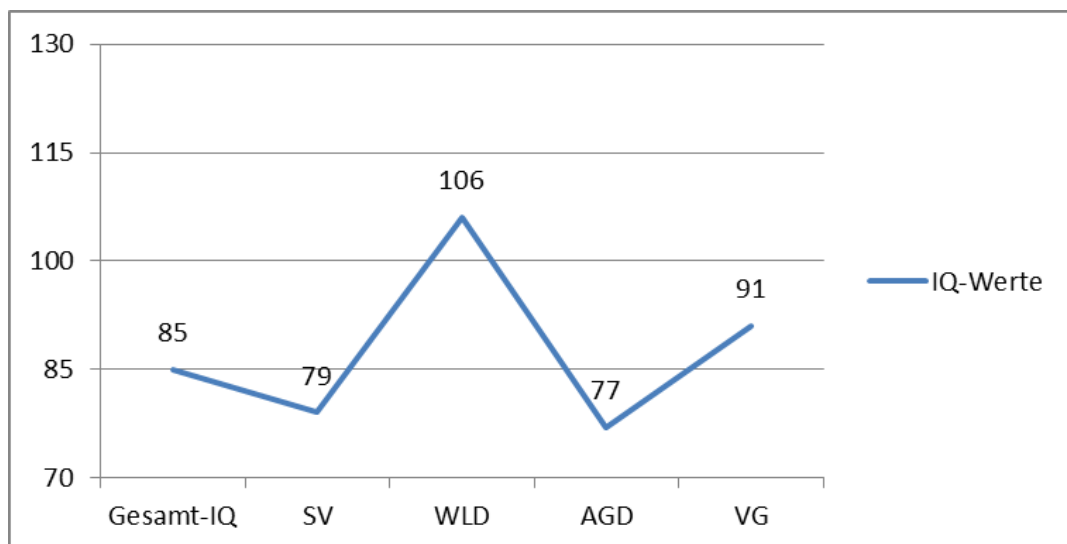
## Wann kann der Gesamt-IQ interpretiert werden?

Um eine mögliche Interpretation des Gesamt-IQ der WISC-IV beurteilen zu können, werden der höchste und niedrigste Indexwert ermittelt. Zieht man den niedrigsten vom höchsten Indexwert ab, muss die Differenz  $< 23$  (entspricht 1,5 Standardabweichungen) betragen, damit Schlüsse aus dem Gesamt-IQ gezogen werden können. Ansonsten ist bei der Interpretation der Testergebnisse die Struktur der Indexwerte heranzuziehen.

Am konkreten Beispiel sieht dies folgendermaßen aus:

Carl (Testalter 14;1 Jahre)<sup>2</sup> besucht ein Sonderpädagogisches Förderzentrum. Er zeigt weitreichendes Schulversagen, da er fast nicht lesen und schreiben kann. Nach der Einschätzung der Lehrkräfte kann er dem Unterricht allgemein von seiner geistigen Leistungsfähigkeit her jedoch problemlos folgen. Die Schulpsychologin wird um ihre Unterstützung gebeten.

Die Diagnostik mit den WISC-IV zeigt folgende Ergebnisse auf Indexebene:



Bildet man die Differenz von „Arbeitsgedächtnis“ und „Wahrnehmungsgebundenem Logischen Denken“, erhält man 29. Da dies größer als 1,5 Standardabweichungen ist, kann Carls Gesamt-IQ nicht interpretiert werden. Es ist daher bei der Interpretation das Profil der Indexwerte sorgfältig zu analysieren.

## Wann kann ein Indexwert interpretiert werden?

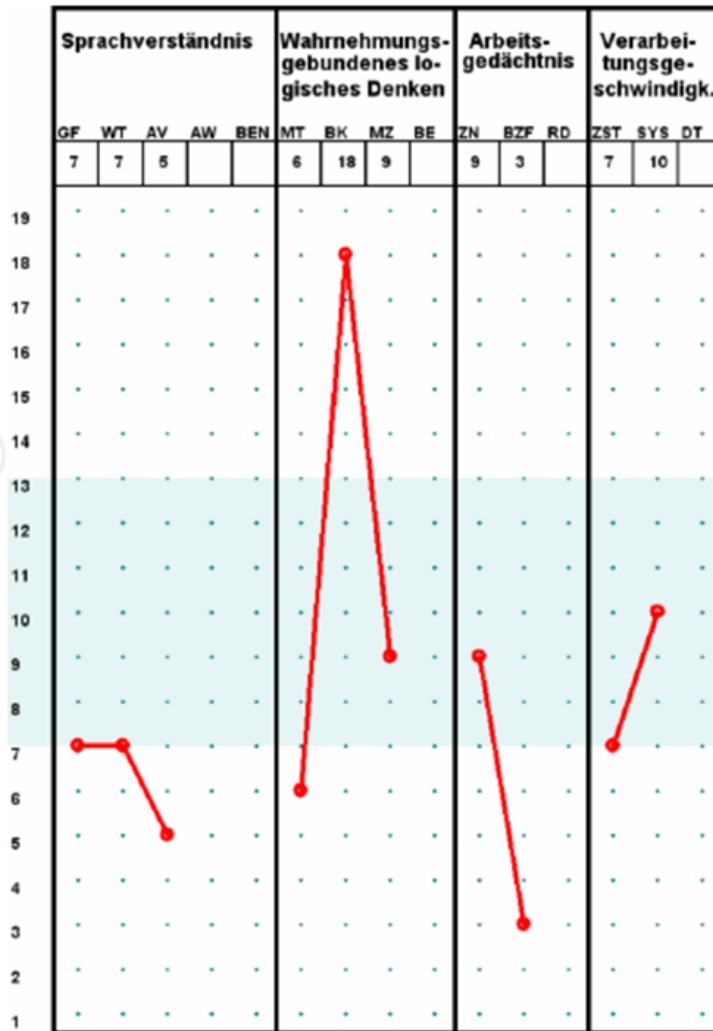
Dabei muss man überlegen, ob man die einzelnen Indizes interpretieren kann. Wenn die Subtestergebnisse innerhalb eines Index zu stark voneinander abweichen, kann auch der Index nicht interpretiert werden. Carl erzielt folgende Subtestwerte ( $m = 10$ , Normbereich 7 – 13).

(siehe Grafik Seite 48)

Im „Wahrnehmungsgebundenem Logischen Denken“ unterscheiden sich die Subtestergebnisse bis zu 12 Wertpunkte voneinander. Im „Arbeitsgedächtnis“ unter-

<sup>2</sup> Name geändert

scheiden sie sich bis zu 6 Wertpunkten. Sobald innerhalb eines Index Differenzen von mehr als 5 Wertpunkten auftreten, gilt dieser Index als nicht mehr homogen und ist somit auch nicht zu interpretieren. Aussagen über Carls Fähigkeiten können in Hinblick auf diese Testung nur in den Bereichen des Sprachverständnisses und der Verarbeitungsgeschwindigkeit getroffen werden.



### Diskrepanzen auf Indexebene

Die Analyse von Carls Indexprofil unterliegt nun gleich von Anfang an einigen Einschränkungen. Lediglich zwei der vier Indexwerte sind interpretierbar. Insbesondere im Wahrnehmungsgebunden Logischen Denken ist nicht klar, wie Carls Fähigkeiten nun eingeschätzt werden können und darum kann man diesen Indexwert eigentlich auch nicht mit anderen vergleichen. Die Einschätzung wird dennoch vorgenommen. Die Schlussfolgerungen, die sich daraus ergeben, werden als Hinweise zur Differenzialdiagnostik gewertet und mit entsprechender Zurückhaltung gewichtet.

Bei den Diskrepanzvergleichen auf Indexebene kann man bei der Auswertung zwischen den Vorgaben „Fähigkeitslevel“ und „Gesamtstichprobe“ wählen. Personen mit einem IQ zwischen 85 und 115 haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, ein ausgeglichenes Leistungsprofil zu haben als diejenigen, deren Gesamtergebnis an den Randbereichen der Intelligenzverteilung liegt. Bei Kindern und Ju-

## Thema

Jugendlichen mit einem IQ < 85 empfiehlt es sich, für die Diskrepanzvergleiche die Vorgabe „Fähigkeitslevel“ zu wählen, da die Grundraten für die Vergleiche der Indexwerte somit aussagekräftiger werden. Bei Carl liegt ein Gesamt-IQ von 85 vor. Das Indexprofil sieht auf den ersten Blick „zackig“ aus. Daher wird die weitere Analyse auf der Grundlage des Fähigkeitslevels vorgenommen. Das bedeutet, dass die Häufigkeit der Diskrepanzen in Carls Indexprofil im Vergleich zu Probanden mit ähnlichen IQ-Werten analysiert wird.

Die Diskrepanzanalyse ergibt mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95% folgendes Ergebnis:

## Aktuell

| Index     | Wert 1 | Wert 2 | Differenz | Kritischer Wert | Signifikante Differenz | Grundrate |
|-----------|--------|--------|-----------|-----------------|------------------------|-----------|
| SV - WLD  | 79     | 106    | -27       | 9.08            | Ja                     | 3.0       |
| SV - AGD  | 79     | 77     | 2         | 9.89            | Nein                   | 45.6      |
| SV - VG   | 79     | 91     | -12       | 11.32           | Ja                     | 25.5      |
| WLD - AGD | 106    | 77     | 29        | 10.64           | Ja                     | 2.9       |
| WLD - VG  | 106    | 91     | 15        | 11.98           | Ja                     | 18.4      |
| AGD - VG  | 77     | 91     | -14       | 12.6            | Ja                     | 19.6      |
| Untertest | Wert 1 | Wert 2 | Differenz | Kritischer Wert | Signifikante Differenz | Grundrate |
| ZN - BZF  | 9      | 3      | 6         | 2.98            | Ja                     | 3.5       |
| ZST - SYS | 7      | 10     | -3        | 3.77            | Nein                   | 16.1      |
| GF - BK   | 7      | 18     | -11       | 3.26            | Ja                     | 0.1       |

Vergleichsgrundlage: Gesamtstichprobe  
 Statistisches Signifikanzniveau: 0.05

## Diagnostik

Die Diskrepanzen zwischen den Indexwerten sind statistisch gesehen fast alle auffällig. Lediglich das Sprachverständnis und das Arbeitsgedächtnis entsprechen in der Testleistung einander. Für die Interpretation stellt sich bei der Menge der signifikanten Differenzen die Frage, wo man nun eigentlich mit seinen Überlegungen beginnen soll. Und hier empfiehlt sich ein Blick auf die Grundraten. Die Grundrate gibt den prozentualen Anteil der Vergleichsstichprobe an, die in der Indexpaarung dieselbe oder eine höhere Differenz erreicht hat.

Auf Carl bezogen heißt das:

3% der Jugendlichen mit einer ähnlichen Gesamtbegabung haben Differenzen zwischen Sprachverständnis und Wahrnehmungsgebundenem Logischen Denken, die so hoch wie Carls Diskrepanzen oder noch höher sind. 97% der Gleichaltrigen unterscheiden sich in diesen Fähigkeiten nicht so sehr wie Carl.

## Inklusion

Grundraten sind nur dann bedeutsam, wenn sie  $\leq 10$  sind. D.h., nur die 10% der Diskrepanzen, die in Hinblick auf die Vergleichsstichprobe die größten Differenzen beinhalten, gelten als klinisch auffällig. Bei Carl ist dies auch bei der Diskrepanz zwischen Wahrnehmungsgebundenem Logischen Denken und Arbeitsgedächtnis der Fall. Die Grundraten geben somit bedeutsame Hinweise zur Interpretation statistisch auffälliger Vergleiche der Indexwerte.



## Welche Schlussfolgerungen kann man aus der Indexanalyse ziehen?

Für Carl besagt die Indexanalyse, dass seine Testwerte heterogen und nur eingeschränkt zu interpretieren sind. Insbesondere im Bereich der nonverbalen Intelligenz und der auditiven Modalität sind auf Grund der unterschiedlichen Subtestergebnisse weitere differenzialdiagnostische Maßnahmen erforderlich.

Dennoch lassen sich aus dem Indexprofil mit einiger Vorsicht bereits weitere Schlüsse ziehen. *Reichert & Warnke (2009)*<sup>3</sup> weisen auf Folgendes hin:

Bei Validierungsstudien mit den WISC-IV hat sich herausgestellt, dass Kinder mit Lese- und Rechtschreibstörungen oft signifikant niedrigere Testergebnisse im Arbeitsgedächtnis aufweisen als Kinder mit normal entwickelten schriftsprachlichen Fertigkeiten. Dies wird auf phonologische Schwierigkeiten zurückgeführt, die auch durch die verbalen Gedächtnisaufgaben des Arbeitsgedächtnisses überprüft werden. Des Weiteren benennen dieselben Autoren auch die Komorbidität von Legasthenie und Sprachentwicklungsstörungen, so dass bei Kindern mit schriftsprachlichen Schwierigkeiten bei den WISC-IV auch niedrigere Werte des Index Sprachverständnisses auftreten können. In diesem Fall wird empfohlen, die Ergebnisse des Index Wahrnehmungsgebundenes Logisches Denken als Referenzwert zu benutzen.

Bei aller Einschränkung der Interpretation von Carls Leistung in den WISC-IV gibt der Test Hinweise darauf, dass der Jugendliche möglicherweise der Gruppe der Schüler mit Lese- und Rechtschreibstörung zuzuordnen ist.

Die Profilanalyse wurde erstellt von:

BRin **Johanna Schilp**, SFZ Kelheim

---

<sup>3</sup> Reichert, R. und Warnke, A. (2009): Legasthenie und isolierte Rechtschreibstörung. In: Petermann, F. & Daseking M. (Hrsg.): Fallbuch HAWIK-IV. Göttingen: Hogrefe 2009.

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

Heute stellen wir hier die vorläufig letzte Möglichkeit aus dem

**CO-TEACHING** vor:

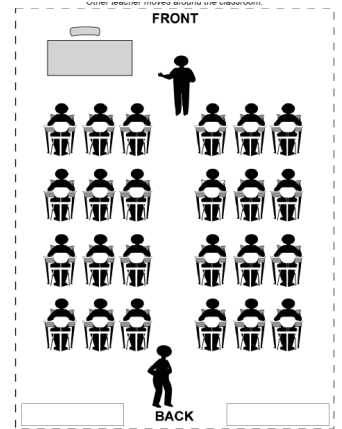
**Model One Teach, One Assist**

**(Modell Unterricht und Unterstützung)**

Literatur: Co-Teaching Handbook, Utah September 2011

**Download in Englisch möglich unter:**

[www.schools.utah.gov/sars/DOCS/resources/coteach.aspx](http://www.schools.utah.gov/sars/DOCS/resources/coteach.aspx)



Eine Lehrkraft unterrichtet die ganze Klasse in einer Unterrichtsstunde. Die andere Lehrkraft geht im Raum umher und bietet unauffällig Unterstützung an, wenn Schüler diese benötigen. Während bestimmter Instruktionen oder bei besonderen Unterrichtsthemen kann diese Unterstützung hilfreich sein. Sie sollte aber nicht über die Maßen benützt werden. Die Lehrkräfte sollen außerdem ihre Rollen tauschen, damit nicht eine die Rolle der Hauptlehrkraft und die andere die der Hilfslehrkraft übernimmt.

### Durchführung

- Die assistierende Lehrkraft sammelt Daten u. beobachtet das Verständnis.
- Die assistierende Lehrkraft bietet Unterstützung für schwächere Schüler an.
- Die assistierende Lehrkraft beobachtet das Verhalten der Schüler.
- Die unterrichtende Lehrkraft organisiert Unterrichtsabläufe und -gespräche.

### Chancen / Vorteile

- Schüler wenden sich leise an die assistierende Lehrkraft.
- Lehrkräfte bestimmen soziales Verhalten und Arbeitsverhalten genauer.

### Herausforderungen / Schwierigkeiten

- Die assistierende Lehrkraft kann passiver wirken, wenn die unterrichtende Lehrkraft die traditionelle Methode des Unterrichts in den Fokus stellt.
- Schüler erleben eine Lehrkraft als „echten“ Lehrer, die andere als Hilfskraft.
- Schüler fühlen sich gestört, wenn die assistierende Lehrkraft herumgeht.
- Schüler erwarten vermehrt die Eins-zu-Eins-Unterstützung.
- Dieses Konzept sollte sparsam und nur für kurze Zeit genutzt werden. Auf Konzepte mit einem anderen Rollenverständnis ist mehr Wert zu legen.

Freie Übersetzung: SoRin Maria Findelsberger, Regierung von Niederbayern

# Bilder- und Kinderbücher

## Heute bin ich

Mies van Hout

Arcari Verlag; Auflage: 9. (2012)

ISBN 978-3-9059-4530-4

13,90 €



© arcari-verlag

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

Mies van Hout hat Fische in leuchtenden Ölpastellfarben gemalt. Jeder der insgesamt 20 Fische drückt ein anderes Gefühl aus und lädt durch seine Gestaltung vor dunklem Hintergrund dazu ein zu ergründen, woran man das jeweilige benannte Gefühl gut erkennen kann. Die Körpersprache, Mimik und auch die Farbauswahl tragen dazu bei, Gefühle die jeder schon einmal gespürt hat aber vielleicht noch nicht in Worte fassen konnte, mit passenden Begriffen zu ergänzen.

**Fazit:** Das Bilderbuch regt an, über Empfindungen zu reden, sie zu benennen und besser zu verstehen. Einige der benannten Gefühle sind für Kinder jedoch schwer zu erkennen und erklären (z.B. nervös/verlegen) und laden dazu ein den Wortschatz an Empfindungen zu erweitern. Durch die großzügige Gestaltung, auf der auf jeder Doppelseite ein Gefühl und ein Fisch abgebildet sind, eignet sich das Buch auch sehr gut zum Zeigen in Kindergruppen und lässt sich im Kunstunterricht gut einsetzen.

Im gleichen Verlag erschienen gibt es das dazu passende Kunstkarten-Set mit den Fischen und den dazugehörigen Begriffen auf der Rückseite ( ISBN 978-3-9059-4599-7 / 17,99 €)

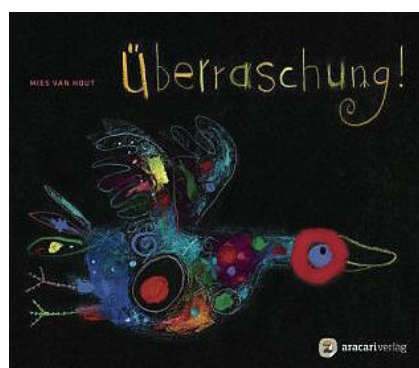
## Überraschung!

Mies van Hout

Arcari Verlag; Auflage: 1. (2014)

ISBN 978-3-9059-4547-8

13,90 €



© arcari-verlag

In ihrem aktuellen Buch stellt Mies van Hout Begriffe wie "wünschen", "erwarten", "staunen", "loslassen" ebenso grafisch dar. Ein kleiner Vogel, der immer in anderen, schillernd bunten Farben erscheint, leitet durch das Buch. Thematisiert werden hier Begriffe aus der Eltern-Kind-Beziehung angefangen bei der frohen Erwartung, der Geburt bis hin zum Heran-

wachsen und flügge werden. Die Farben vermitteln Wärme, Kraft oder Anstrengung.

**Fazit:**

Das Buch ist weniger zum Vorlesen oder Selberlesen gedacht. Vielmehr eignet es sich wieder zum Thematisieren von Gefühlen, Stimmungen und der Entstehung des Lebens und regt zum Erzählen oder auch zum eigenen Malen und Gestalten an. Damit lässt es sich auch gut in Kindergartenbereich und oder Schule einsetzen.

**Wenn ein Löwe in die Schule geht**

Hofbauer F., Probst P.

Annette Betz Verlag (2011)

ISBN 978-3-2191-1496-6

12,95 €



© Betz-Verlag

Nicht nur der Löwe kommt in die Schule und lernt dort allerlei was er zum Leben braucht, auch der Hase, der Igel, der Floh aber auch der Rasenmäher, eine Hexe oder gar ein Schnittlauch. Jedem Akteur ist eine Doppelseite gewidmet auf der in Reimform beschrieben wird, was er in der Schule lernt.

**Fazit:** Das Buch eignet sich mit seinen liebevollen Illustrationen sehr gut zu einem produktiven Umgang mit Gedichten und lädt zum Weitermachen und selbst überlegen ein. Wer kommt noch in die Schule und was müsste er lernen? Was ist mit dem Pferd, dem Meerschweinchen oder dem kleinen grünen Kaktus?

Literaturhinweise zu Bilder- und Kinderbüchern:

BRin **Antonia Elter**, SFZ Eggenfelden

## Schwierige Elterngespräche erfolgreich meistern – ein Praxisbuch

Alexander Roggelkamp, Torsten Rother, Jost Schneider  
Auer-Verlag; Auflage: 1. (2014)  
ISBN 978-3-4030-7224-9  
**24,40 €**



© Auer-Verlag

Ein Team des Lehrerfortbildungsinstitutes Querenburg zeigt auf, wie mit den Belastungen rund um das Thema „schwierige Elterngespräche“ umgegangen werden kann. Übersichtlich werden Hintergrundinformationen zum Thema aufbereitet und die richtige Vorbereitung auf Elterngespräche gezeigt, um diese souverän zu meistern und Konflikte von vornherein zu entschärfen. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind u.a. Elternabend, Elternsprechtage aber vor allem Einzelgespräche mit möglichem Konfliktpotential. Die konkreten Hilfen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sind auf einer beigelegten CD-ROM abrufbar.

### Fazit:

Eine gelungene Auffrischung bereits eingeführter und an vielen Schulen vorliegender Werke zu Gesprächsführung. Die Gesprächstypen, Konfliktmanagement, Grundtechniken der Gesprächsführung (wie z.B. Frage-Techniken oder Aktives Zuhören) werden anschaulich und gut strukturiert erklärt und im Anschluss immer mit guten praktischen Beispielen versehen. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Übungsvorlagen des Buches als veränderbare Version, so dass sie sich praxisnah sowohl als autodidaktische, als auch als Fortbildungsgrundlage eignen.

### Vorstellung der Fachliteratur:

BRin **Antonia Elter**, SFZ Eggenfelden

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

# AKTUELLE LINKS



Thema

## Thema Inklusion

- ▶ **Bildungsbericht Bayern 2015:** Eine umfassende Darstellung des bayerischen Schulwesens. Besonders interessant erscheint Teil E: Sonderpädagogische Förderung und Inklusion

Download über

[www.isb.bayern.de/startseite/bildungsbericht-bayern-2015](http://www.isb.bayern.de/startseite/bildungsbericht-bayern-2015)

Aktuell

- ▶ **Magazin für Sicherheit und Gesundheit in der Schule**

Empfehlenswert sind die einzelnen Schulstufen mit ausführlichen Hinweisen z.B. zur sozialen Kompetenz. Das aktuelle Magazin kann heruntergeladen werden; es gibt umfassende Informationen besonders auch zu Inklusion in vielfältigen Erscheinungsformen (z.B. beim Sportunterricht).

Download über [www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de)

- ▶ **Zeitschrift Pädagogik - Leben 2/14: Inklusion von der Idee zum Alltag**

Besonderes Augenmerk wird auf Inklusion als Aufgabe der Schulentwicklung gelegt. Zusätzlich werden Informationen aus anderen Ländern angeboten. Die Ausrichtung erfolgt am Bundesland Rheinland-Pfalz.

Download möglich in Abschnitten über:

<http://bildung-rp.de/index.php?id=30606>

- ▶ **Wissensportal für Sprachheilpädagogischen Unterricht**

Differenziert wird zwischen kindlichem Spracherwerb und Schriftspracherwerb. Es werden Störungsbilder, Interventionsmöglichkeiten, Materialien und Formen der Sprachförderung vorgestellt.

[www.sprachheilwiki.de](http://www.sprachheilwiki.de)

- ▶ **Thema Mutismus**

Interessante Homepage des Selbsthilfevereins beantwortet nicht nur Fragen zum Mutismus, sondern stellt auch praxisnahe Hinweise für Pädagogen vor.

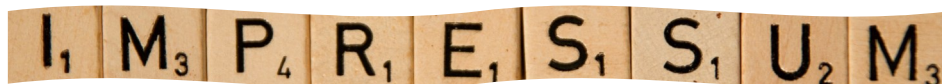
[www.mutismus.de](http://www.mutismus.de)

Diagnostik

Inklusion

Zusammenstellung: SoRin Maria Findelsberger, Regierung von Niederbayern





## Verantwortlich für Text und Inhalt

Regierung von Niederbayern

**Sachgebiet 41, Förderschulen**

Gestütstraße 10, Landshut

Maria Findelsberger, SoRin

An der Ausgabe von **Beratung Aktuell 7** wirkten mit (*Redaktionsteam*)

**Hanne Reiter, SoKRin** SFZ Landshut-Land  
Marion Büchner, SoKRin SFZ Deggendorf  
**Susanne Prinz-Fuest, SoKRin** SFZ Pfarrkirchen  
Antonia Elter, BRin SFZ Eggenfelden  
Gerda Bauer, StRin FS SFZ Landshut-Land  
**Sibylle Sporkert, BRin** SFZ Regen  
Marion Wuggazer, StRin FS SFZ Pocking  
Anton Naegeli, SoKR SFZ Schöllnach-Osterhofen  
**Franz Weinzierl, SoKR** SFZ Landau  
Martina Weber, StRin FS SFZ Bogen  
Johanna Schilp, BRin SFZ Kelheim-Thaldorf  
Sabine Kölbl, StRin FS FZGE Straubing  
Michaela Winklbauer, StRin FS FZGE Regen/Schweinhütt  
Thomas Stadler, SoKR BSF Plattling  
Karl Winter, SoKR SFZ Pocking

Herzlichen Dank den Gastautoren von **Beratung Aktuell 7**

Ronny Kürschner, StR FS SFZ Pfarrkirchen

Gerhard Krinninger Leiter Caritas- Frühförderstelle Passau

Herzlichen Dank den Unterstützerinnen von **Beratung Aktuell 7**

Dr. Wilma Brunner, SRin Seminar LE II (SFZ Landau)

Christine Grünert, SRin Seminar LE I (SFZ Abensberg)

Edeltraud Seidel-Klinkert, BRin Beratungsstelle Rottal-Inn

### Bildmaterial

Susanne Prinz-Fuest, SoKRin Titelbild und S. 2, 6, 7, 10, 11, 15, 16, 18, 19,  
20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 33, 36, 37,  
39, 40, 41, 42, 44, 46

Franz Weinzierl, SoKR Rückseite

Sabine Zöbeley, StRin FS S. 2, 38



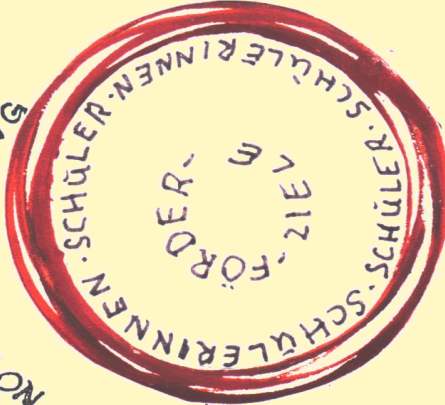
OKULTE FORMULARE BEZUGSNORMEN  
 KONZEPTE  
 NÄHERBESTIMMUNGEN  
 GUTACHTEN  
 VOR SCHRIFTLICHEN GEGENSTÄNDEN

BERATUNGSDIENST MSH  
 BERATUNGSANGEBOT  
 INKLUSION  
 INKLUSION  
 KOPERATION  
 KOPERATION

BERATUNGSDIENST MSH  
 BERATUNGSANGEBOT  
 INKLUSION  
 INKLUSION  
 KOPERATION  
 KOPERATION

DIAGNOSTIK  
 DIAGNOSTIK  
 ELTERN  
 TEILABGEORDNETE  
 LEHRKRÄFTE

NOTENBEFREIUNG



MSP

LERNZIELDIFFERENZ

FÖRDERDIAGNOSTISCHER BE-  
 RICHT. FÖRDERDIAGNOSTISCH



KOLLEGEN  
 KOLLEGINEN

KOOPERATIONSKASSEMÖBILIER  
 SONDERPÄDAGOGISCHER DIENST MSH  
 BERATUNGSANGEBOT  
 INKLUSION  
 INKLUSION  
 KOPERATION  
 KOPERATION